

## XXXI. Gewerbliche und Kreditunternehmungen der Gemeinde.

### A. Lagerhaus der Stadt Wien.

Der finanzielle Erfolg des Berichtsjahres übertraf jenen der beiden Vorjahre um ein Beträchtliches, was weniger einer Steigerung der Erträge in den einzelnen Geschäftszweigen, als einer Verringerung der Lasten zuzuschreiben ist.

Die ordentlichen Einnahmen und die auf den Lagerbeständen haftenden Gebührenforderungen betragen 793.309 K 24 h, nach Abzug der ordentlichen Ausgaben und Verpflichtungen von 700.660 K 59 h verbleibt ein Gebärungsüberschuß von 92.648 K 65 h oder von 5·22 Prozent des Anlagewertes von 1,774.337 K 62 h gegen 73.352 K 26 h oder 4·13 Prozent von 1,774.207 K 24 h im Vorjahre und 88.896 K 66 h oder 5·90 Prozent nach dem Durchschnitte der Jahre 1876 bis 1899. Für die Hebung der Fußbodensohle einiger Magazine zur Sicherung derselben gegen Überschwemmung und für sonstige Verbesserungen sind die außerordentlichen Ausgaben in der Höhe von 100.534 K 59 h erwachsen.

Im Vorjahrsberichte war die Summe der Ergebnisse aus dem Lagerhausbetriebe zu Ende 1899 mit 112.757 fl. 40 kr. aufgeführt; sie verminderte sich um nachträglich noch bekannt gewordene 6 fl. für Gebühren auf 112.751 fl. 40 kr. oder 225.502 K 80 h. Wenn diesem Betrage das diesjährige Erträgnis von 92.648 K 65 h hinzugeschlagen und die außerordentlichen Ausgaben von 100.534 K 59 h davon abgezogen werden, so schließt die bisherige Verrechnung der Erträge des Lagerhauses gegenüber den Errichtungskosten mit einem Überschusse von 217.616 K 86 h zu Ende 1900 ab.

Der Besitzstand an solchen Baulichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Geräten, deren Kosten aus den Geldern des Lagerhauses bestritten wurden, erhielt in den Hauptjahren den Zuwachs einer Gerste-Sortiermaschine im Anschaffungspreise von 1280 K und steht am Jahreschlusse mit 22.039 K 18 h zu Buch.

Obwohl sich der Durchschnittslagerstand und die Umsatzmenge höher stellten als im Vorjahre, zeigt der Ertrag an Lagerzins- und Arbeitsgebühren eine Abschwächung, was eine Folge der Knappheit an Raum ist, die in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres vorherrschte; sie verhinderte vielfach die einträglichere Lagerung des Getreides in geschüttetem Zustande und die Vornahme von Nutzen gebenden Erhaltungs- und Herstellungsarbeiten damit, und sie verteuerte auch die Kosten der Ein- und Auslagerung.

Die Bezüge der Beamten, Unterbeamten und Diener und die Löhne der Wochen- und Tagarbeiter erfuhren im einzelnen keine wesentliche Veränderung; die Akfordlöhne wurden teilweise erhöht.

Im Stande der Beamten hat der am 30. März 1900 erfolgte Tod des Vorstandes und Haus- und Bahnspektors Anton Nisner eine Lücke gerissen, die umso schwerer empfunden wurde, als der Nachfolger dieses in jeder Hinsicht tüchtigen und verdienstvollen Beamten seine Stelle erst in den letzten Tagen des Dezembers antrat.

Unter der Arbeitererschaft kam eine durch äußere Einflüsse und Einmengungen hervorgerufene Bewegung zum Vorschein, die auf eine weitere Verbesserung der Löhne und Arbeitsbedingungen hinielte. Sie währte vom Oktober bis über den Jahreschluß hinaus.

Es standen 25 Beamte und Hilfsbeamte und 14 Unterbeamte und Diener mit Gesamtbezügen von 109.464 K 14 h in Verwendung, außerdem waren durchschnittlich jede Woche 87 Wochenarbeiter mit einem mittleren Wochenverdienste von 21 K 60 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 98.134 K 50 h, ferner durchschnittlich täglich 213 männliche Tagelöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von 2 K 51 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 159.299 K 78 h, dann durchschnittlich täglich 93 männliche Stücklöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von 5 K 92 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 147.116 K 75 h und schließlich durchschnittlich täglich 16 weibliche und jugendliche Arbeiter mit einem mittleren Tagesverdienste von 1 K 50 h oder einem Gesamtjahresverdienste von 7108 K 64 h beschäftigt. Elf Personen bezogen Ruhe- und Versorgungsgegenstände im Gesamtbetrage von 13.906 K 45 h. Im ganzen wurden für Arbeitslöhne 411.659 K 67 h und für Löhne, Gehalte und sonstige Bezüge zusammen 535.030 K 26 h ausgegeben.

Für die Versicherung der Arbeiter bei der Bezirkskrankenkasse leistete das Lagerhaus als Arbeitsgeber einen Beitrag von 4216 K 28 h und die im Selbstdeckungsverfahren durchgeführte Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle erheischte einen Aufwand von 2876 K 47 h, welchen Betrag 11 Personen für Heilverfahrens- und Unfallrenten ausbezahlt erhielten.

Außerst lebhaft und umfangreich gestaltete sich der Geschäftsverkehr des Berichtsjahres; er begann mit den Änderungen, die die allgemeine Einführung der österreichischen Kronenwährung, der Zwischenverkehrsstatistik und der Versicherung der eingelagerten Waren gegen Wassergefahr für den Lagerhausbetrieb zur Folge hatten.

Trotz der geringen Regsamkeit, die auf dem Wiener Getreidemarkte herrschte, nahm der Warenumsatz eine beträchtliche Ausdehnung an. Wohl verlief die erste Jahreshälfte bei knapperen Vorräten als sonst, ohne bemerkenswerte Bewegung; die regelmäßigen Zufuhren erlitten durch Hochwasser, Schneestürme, einen Tunnelsturz bei Preßburg und sonstige Verkehrsstörungen manche Unterbrechung und auf den Absatz wirkten Arbeiterunruhen in Böhmen nachteilig ein. Dieser wenig günstige Verlauf wurde durch den wesentlich gesteigerten Verkehr der zweiten Jahreshälfte vollauf wettgemacht. Angesichts der Witterungsumbilden während des Anbaues und niedriger Ernteeinschätzungen rechnete der Handel mit der Voraussetzung einer lebhaften Bedarfsfrage und sammelte größere Vorräte von Weizen und Korn an, die frühzeitig die hiesigen Lager füllten, aber nicht den gehofften Absatz fanden. Die allenthalben vorhandenen alten Bestände lähmten die Kauflust der Abnehmer; dazu kam, daß die neue Ernte in Ungarn weniger schlecht als erwartet ausfiel und auch im übrigen

Europa nicht unbefriedigende Ergebnisse lieferte. Versuche des Auslandes, nach langer Unterbrechung wieder Weizen von dem Wiener Markte zu beziehen, gediehen nicht über ganz bescheidene Anfänge hinaus. Nur Böhmen und Mähren hatten größeren Bedarf, deckten ihn aber zumeist unmittelbar von Ungarn aus, wo die Frachtverhältnisse einer stets zunehmenden Umgehung des Wiener Zwischenhandels Vorschub leisteten. Unter diesen Umständen häuften sich die Vorräte im Lagerhause der Stadt Wien immer mehr an; bei gesteigerter Zufuhr und verringerter Abfuhr erreichten die Bestände anfangs Oktober eine solche Höhe, daß die Unterbringung weiterer Ankünfte Schwierigkeiten begegnete. In der Zeit vom 15. bis 26. Oktober mußte die Übernahme von 24 Schleppschiffen mit 71.300 q hauptsächlich deshalb zurückgewiesen werden, weil eines von den großen Magazinen am Landungsplatz — das Magazin X — dessen Umbau in diese Zeit des stärksten Andranges fiel, nicht zur Verfügung stand. Von den abgelehnten Schleppschiffen konnten 6 mit 14.500 q später, als das Magazin X wieder benützungsfähig war, noch untergebracht werden; der Rest ging für das Lagerhaus verloren und suchte andere Lagerplätze auf. An Raum zum Umschöpfeln, Herrichten oder auch nur zum Schütten des Getreides gebrach es eine Zeitlang gänzlich; es mußte vielfach in Säcken auf Lager bleiben, wodurch den Hinterlegern erhöhte Kosten erwuchsen.

Die Umsätze in Gerste blieben hinter jenen des Vorjahres zurück. Diese Fruchtgattung, die einzige, worin in der Regel ein erheblicher Export stattfindet, war in Ungarn schlecht, in Deutschland aber gut geraten. Um dem Mangel an einer mechanischen Puzerei teilweise abzuhelfen, genehmigte der Stadtrat laut Beschlusses vom 6. Juli 1900 die Anschaffung einer zweiten Gerste-Sortiermaschine mit Handbetrieb.

Hafer behielt die frühere Höhe bei, dagegen ergab Mais einen erheblichen Ausfall; von alter Ware aus der Ernte des Jahres 1899 kam nur wenig heran. Mehl wurde in größeren Mengen als bisher zu Lager gebracht; den ungarischen Mühlen verschließt die Aufhebung des Mahlverkehrs die ausländischen Absatzgebiete, sie suchen für ihre Erzeugnisse einen Ausweg in Osterreich.

Die Durchschnittslagerstände betragen bei Weizen um 40.262 q, bei Roggen um 29.036 q und bei Mehl und Kleie um 5176 q mehr, dagegen bei Gerste um 7003 q, bei Hafer um 4630 q und bei Mais um 30.972 q weniger als im Vorjahre.

An dem ziemlich ausgedehnten Durchzugs- und Umschlagsverkehre, namentlich mit serbischem Getreide, zu dem das Berichtsjahr Gelegenheit bot, war das Lagerhaus der Stadt Wien nur in verhältnismäßig geringem Grade beteiligt. Infolge der Verzögerungen beim Entfrachten und Puzen, die das Nichtvorhandensein von dazu geeigneten Maschinen in Wien hervorruft, wurde die bei weitem größere Anzahl der Schiffsladungen aus der unteren Donaugegend von den Djen-Pester Elevatoren aufgenommen, deren Einrichtungen gestatten, das Getreide in kürzester Frist zu entladen, zu reinigen und wieder auf den Weg zu bringen.

In anderen Waren als Getreide bewegte sich der Verkehr in beschränkten Grenzen. Bei Spiritus gingen die Vorräte allmählich zur Neige, ohne eine Erneuerung zu erfahren; im November waren die Behälter bis auf wenige 500 hl entleert. Der Durchschnittslagerstand sank auf 2410 hl herab.

Die Einlagerung von Wein litt unter dem mangelhaft gewordenen Zustande des amerikanischen Kellers. Der mittlerweile vollzogene Umbau dieses Kellers darf in jeder Hinsicht als gelungen bezeichnet werden. Leider fiel auch er in die Zeit des regsten Bedarfes und der eingelagerte Wein, der inzwischen in einem anderen

Magazine niedergelegt werden mußte, nahm den ohnedies beschränkten Raum für sonstige Waren in Anspruch. Gegen den Schluß des Jahres brachten die gute Ernte und die Aussicht auf die Aufhebung der Zollbegünstigung für italienische Weine eine Vermehrung der Zuzüge und damit eine Erhöhung des Durchschnittslagerstandes auf 1846 q.

Zucker mit einem Durchschnittslagerstande von 1040 q hatte nur spärliches Geschäft.

Der Warengesamtumsatz stieg auf 4,708.068 q und die Tagesbewegung ergibt ein Jahresmittel von 15.694 q.

Es betragen:

	Meterzentner	Zu Versicherungswerte von Kronen
der Lagerstand am 1. Jänner . . . . .	341.586	6,073.730
die Einlagerungen . . . . .	2,400.139	22,967.970
	<u>2,741.725</u>	<u>29,041.700</u>
die Auslagerungen . . . . .	2,307.929	21,602.340
der Lagerstand am 31. Dezember . . . . .	433.796	7,439.360
der höchste Lagerstand . . . . .	441.500	am 29. Dezember,
der niedrigste Lagerstand . . . . .	201.200	am 9. Juni,
der mittlere Lagerstand . . . . .	288.900.	

Der Versicherungswert des Warenlagers am 31. Dezember 1900 berechnet sich im Durchschnitte mit 17 K 15 h für den Meterzentner.

Eingelangt sind 13.603 und ausgegangen 27.468 Warenposten einschließlich 18.633 Versendungen mit der Eisenbahn und mit Schiffen; die zu Lager genommene Menge war um 122.732 q, die vom Lager ausgefolgte um 8427 q größer als im Vorjahre.

Auf die einzelnen Arten der Beförderung verteilt, entfielen 2,363.608 q oder 50.20% des Gesamtumsatzes auf den Eisenbahnverkehr, 1,542.030 q oder 32.76% auf den Schiffsverkehr und 802.430 q oder 17.04% auf den Verkehr mit Straßenfuhrwerken.

Im Eisenbahnverkehre trat gleichwie in früheren Jahren zeitweilig Wagenmangel auf. Eingelaufen sind 10.196 und abgerollt 15.104 beladene Wagen.

Das Reexpeditionsverfahren fand bei 1437 Wagenladungen oder 9.45% der gesamten Versendungen mit der Bahn Anwendung. Im reinen Durchzuge ohne Einlagerung wurden ein- und ausgehend 2,088.294 q oder 44.36% des Gesamtumsatzes befördert und hievon 242.366 q im Durchzuge von Bahn zu Bahn abgefertigt, 562.668 q von Schiffen zur Bahn und 230.143 q von Schiffen auf Straßenfuhrwerke umgeschlagen.

Die Schifffahrt hatte im Herbst mit niedrigen Wasserständen auf der Donau zu kämpfen, die häufig eine Umschiffung der Ladungen unterwegs verursachten. Auf dem Landungsplatze des Lagerhauses wurden an 267 Ladetagen 580 Schleppschiffe gelöscht und 28 befrachtet und außerdem bei 13 Schleppern ein Teil der Ladung umgeschifft. Die gelöschten Fahrzeuge gehörten an: der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Wien 227 mit 468.961 q; der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Wien 99 mit 290.085 q; der Ungarischen Fluß- und Seeschiffahrtsgesellschaft in Ofen-Pest 143 mit 386.734 q; dem Herrn Josef Eggenhofer in

Dfen=Post 61 mit 187.594 q; der Franzens-Kanalschiffahrtsgesellschaft in Dfen=Post 5 mit 16.348 q; den Herren Jakob und Moriz Weiß in Dfen=Post 10 mit 49.035 q; den Herren Wolfinger & Reich in Dfen=Post 1 mit 2251 q und der Ersten königl. serb. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Belgrad, die im Vorjahre hier nicht gelandet hatte, 34 mit 114.263 q. Nur bei 141 von den gelöschten Schiffen oder 24·31% konnte die Ausladung auf einheitliche Art bewerkstelligt werden; bei 439 oder 75·69% machte sie eine mehrfache Arbeitsleistung nötig.

Für solche Schiffahrtsunternehmungen, die nicht über einen eigenen Landungsplatz oder eine selbständige Vertretung in Wien verfügen, übernahm das Lagerhaus auf Wunsch des k. k. zwischenverkehrsstatistischen Amtes im k. k. Handelsministerium die Durchführung jener Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.=G.=Bl. Nr. 176, betreffend die Zwischenverkehrsstatistik, die den Schiffahrtsunternehmungen selbst obliegen würde.

Den Zu- und Abfahren der Straßenfuhrwerke bereiteten die Arbeiten zur Hebung der Ausstellungsstraße, die bis in die zweite Hälfte des August währten, noch vielfache Hemmnisse. Nunmehr sind alle Übelstände, die früher auf diesem wichtigen Zufahrtswege bestanden, glücklich beseitigt. Die Pferdebahn nahm den Verkehr zum Lagerhause der Stadt Wien erst am 27. August wieder auf.

Nach den einzelnen Gattungen der Waren gesondert, entfallen 97·02% des Gesamtumsatzes auf Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Mühlenerzeugnisse und nur 2·98% auf andere Güter.

Belanglos wie jeither verlief das Belehnungsgeschäft. Es wurden 341 Lager-scheine oder 2·51% von eingelagerten 13.603 Warenposten ausgeschrieben und davon bei 14 Lager-scheinen eine Belehnung von insgesamt 67.552 K oder 0·29% des Versicherungswertes des Gesamtlagerstandes zur Vormerkung in die Lagerbücher gebracht. Ein Keeskont von Lager-scheinen des Lagerhauses der Stadt Wien bei der Osterreichisch-ungarischen Bank kam nicht vor. Von den Wiener Bankanstalten war ausschließlich die Anglo-österreichische Bank an der Gewährung der vorgemerkten Vorschüsse, und zwar bei 12 Lager-scheinen mit einem Betrage von 64.952 K beteiligt. Einer der von anderer Seite belehnten Lager-scheine wurde notleidend und die belehnte Ware zwangsweise verkauft. Bei 327 ausgegebenen Lager-scheinen unterblieb eine Belehnungsvormerkung. Davon befanden sich 72 Stück im Versicherungswerte vom 443.900 K bei der Depo-sitenkasse und Wechselstube Leopoldstadt des Wiener Bankvereines, 11 Stück im Werte von 118.050 K bei der Unionbank in Wien und ein Stück im Werte von 2400 K bei der Ungarischen Eskont- und Wechselbank in Dfen=Post; diese Lager-scheine dienen aller Wahrscheinlichkeit nach als Unterlage für Belehnungen.

Die k. k. Hauptzollamtsabteilung im Lagerhause verrichtete 3430 Amtshandlungen und schrieb an Zöllen und Verbrauchsabgaben 310.725 K 58 h in Gold und 82.651 K 18 h in Noten zur Einhebung von den Auftraggebern vor.

Zweimal wurden öffentliche Versteigerungen abgehalten. Am 7. April kamen 19.807 q Bohnen unter den Hammer, die bei einem Ausrufspreise von 2840 K einen Erlös von 2352 K 12 h erzielten und am 19. Oktober vier Faß Wein, die zu 1800 K ausgerufen, nur 750 K einbrachten.

Dem Schiedsgerichte oder den sonstigen Gerichten lag kein Streitfall des Lagerhauses der Stadt Wien zur Austragung vor.

Die Geld- und Rechnungsgebarung erreichte bei einem Bareingange von 5,007.501 K 54 h und einem Barausgange von 4,935.614 K 67 h und einem Buchungsaße von 20,967.833 K 74 h, einen Gesamtwert von 30,910.949 K 95 h, wovon im Anweisungsv erfahren durch das k. k. Postsparkassenamt 1,609.545 K 89 h, durch den Wiener Giro- und Kassenverein 1,065.965 K 07 h und durch die Österreichisch-ungarische Bank 205.939 K 70 h umgekehrt wurden.

Die Schreibgeschäfte umfaßten 15.255 eingehende und 29.627 ausgehende Briefschaften, 7880 Rundschreiben und 39.297 Rechnungen im Belaufe von 3,577.693 K 27 h; überdies erforderte der schriftliche Verkehr mit dem Gemeinderate und Stadtrate, dem Magistrate und den sonstigen städtischen Ämtern 139 Eingaben, Berichte, Äußerungen oder Erledigungen.

Auf dem Gebiete der Frachtenbeförderung und im Frachttarifwesen sind Neueinführungen zu Gunsten des Lagerhauses nicht zu verzeichnen. Die Handelswelt beklagte es, daß die österreichische Eisenbahntarifpolitik dem Bestreben Ungarns, die Frachtverhältnisse zu Ungunsten Wiens zu verschieben und Wien aus wichtigen Verkehrswegen auszuschalten, nicht entgegenwirkt.

Eine umfangreiche Bautätigkeit, die im Berichtsjahre entfaltet wurde, trug wesentlich zur Verbesserung, insbesondere der Lagerräume bei. Die Arbeiten für die laut Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 1899 verfügte Hebung der Fußbodensohle der Magazine VIII und IX, wofür die Ausgaben 28.213 K 58 h betragen, nahmen die Zeit vom 8. Jänner bis 3. März in Anspruch. Mit dem Beschlusse vom 24. August 1900 genehmigte der Gemeinderat die Erneuerung des Unterbaues und die gleichzeitige Hebung der Fußbodensohle des Magazins X. Das Kostenerfordernis stellt sich auf 75.963 K 65 h. Am 3. September in Angriff genommen, waren die Arbeiten am 12. November vollständig beendet; eine Hälfte des Magazins stand am 8. Oktober, das dritte Viertel am 6. November wieder zur Benützung fertig. Zwei kleinere Lagerräume (Nr. XI und XI h) ausgenommen, liegt jetzt die Fußbodensohle der sämtlichen übrigen Magazine der Raianlage ungefähr 6 m über dem örtlichen Nullpunkte des Donauwasserspiegels, eine Höhe, die voraussichtlich für immer gegen das Eindringen von Hochwasser Schutz bietet.

Für die Ausbesserung und Erweiterung des der Aufbewahrung von Wein dienenden amerikanischen Kellers (Magazin VI) in der Prateranlage bewilligte der Stadtrat mit Beschluß vom 6. April 1900 einen Betrag von 19.723 K 84 h, die Herstellungskosten belaufen sich jedoch auf 20.870 K 15 h. Die Arbeiten wurden am 8. Oktober begonnen und waren am 7. Dezember beendet.

Die Hebung der Ausstellungsstraße machte es notwendig, die angrenzenden Zufahrten, Wege und Plätze des Lagerhauses mit der Höhe der neuen Straße in Einklang zu bringen. Um diese Änderungen zweckmäßig auszuführen, erbat die Gemeinde Wien von dem hohen k. und k. Obersthofmeisteramte die pachtweise Überlassung eines Grundstreifens im beiläufigen Ausmaße von 780 m<sup>2</sup>, die gegen einen Anerkennungszins von 20 K jährlich zugestanden wurde. Nach Genehmigung des Stadtrates vom 27. April 1900 erfolgte die Übernahme dieses Grundstreifens am 7. Juli. Seine Einbeziehung in die Prateranlage ermöglichte die längst erwünschte Verlängerung der Bahngleise um 35 m, wofür eine Auslage von 507 K 22 h erwachsen ist. Das Umsetzen der Einfriedungen und des eisernen Portales, sowie die sonstigen Änderungen aus Anlaß

der Hebung der Ausstellungsstraße wurden in der Zeit vom 7. August bis 18. November teils durch das Stadtbauamt, teils durch die Lagerhausverwaltung ausgeführt; sie verursachten außer dem in dem Kostenanschlage über die Straßenhebung dafür vorgesehenen Betrage von 3000 K noch eine weitere Auslage von 1042 K 68 h.

Mit Beschluß vom 17. Jänner 1901 ordnete der Stadtrat die Übernahme dieser Auslage zusammen mit jener von 507 K 22 h für die Geleiseerweiterung auf die Gebarung des Lagerhauses an.

Wegen der Einführung des doppelgleisigen Betriebes auf ihrer Strecke „Brigittenau“ bis Donaukaibahnhof hatte die k. k. Staatsbahndirektion Wien im Vorjahre neue Zufahrtsgeleise zum Lagerhause in der Länge von ungefähr 630 m mit zwei Wechsellern hergestellt, die zufolge Beschlusses des Stadtrates vom 2. März 1900 von diesem Tage an in die Erhaltung des Lagerhauses übergingen. Auf einem aus der Kaianlage ausgeschalteten Grundstreifen von 754 m<sup>2</sup> errichteten die k. k. Staatsbahnen mit Genehmigung des Stadtrates vom 10. Jänner 1900 eine Wächterhütte für ihre Zwecke.

Das sehr befriedigende Gesamtergebnis des Berichtsjahres nähert sich den Erfolgen früherer guter Jahre. Das Erträgnis würde reichlicher ausgefallen sein, wenn die Räumlichkeiten und Einrichtungen es zugelassen hätten, den im allgemeinen wenig günstigen, für das Lagerhausgeschäft jedoch außergewöhnlich vorteilhaften Verlauf, den der Getreidehandel in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres nahm, voll auszunützen.

Schließlich ist zu erwähnen, daß der Gemeinderat in der Sitzung vom 9. November 1900 den Beschluß gefaßt hat, eine siebengliedrige Kommission einzusetzen, welcher die Aufgabe zufallen soll, über das Lagerhaus die Kontrolle zu üben, auf die verschiedenen Geschäfte des Lagerhauses ersprießlich einzuwirken, und die schon seit Jahren schwebenden Lagerhausfragen durchzuführen. Gleichzeitig wurde der Magistrat beauftragt, eine Geschäftsordnung für diese Kommission auszuarbeiten. Das Weitere fällt bereits in das Jahr 1901.

## B. Städtische Gaswerke.

Mit Rücksicht auf das durch das Gesetz vom 24. März 1900, L. G. Z. und B. Bl. Nr. 17 vom 28. März 1900 erlassene neue Statut für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 6. April 1900 an Stelle der städtischen Gasbeleuchtungskommission der Gemeinderatsausschuß für die städtische Gasbeleuchtung mit dem nach den früheren Gemeinderatsbeschlüssen bestimmten Wirkungskreise, der bisherigen Mitgliederzahl und dem bisherigen Statut gesetzt; gleichzeitig wurden auch die bisherigen Mitglieder und Ersatzmänner der städtischen Gasbeleuchtungskommission zu Mitgliedern, bezw. Ersatzmännern des Gemeinderatsausschusses für die städtische Gasbeleuchtung gewählt.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 3. Juli 1900 wurden die Gemeinderäte Hallmann und Dr. Mayred er neuerlich zu Mitgliedern, Gemeinderat Heinrich Braun neuerlich zum Ersatzmanne gewählt. An Stelle des bisherigen Mitgliedes Gemeinderates Seichert wurde Gemeinderat Zoder und an Stelle des bisherigen Ersatzmannes Gemeinderates Dr. Deutschmann Gemeinderat Dr. Wesselsky zum Mitgliede, bezw. Ersatzmanne gewählt.

Im Hinblick auf die große Anzahl von Arbeitern im Werke und die Notwendigkeit der sofortigen ärztlichen Hilfeleistung bei Unglücksfällen wurde die Stelle eines Werkarztes mit 2400 K Jahresgehalt und Naturalwohnung systemisiert und für denselben nachstehende Instruktion erlassen:

1. Der Gaswerksarzt untersteht hinsichtlich der Einhaltung der Hausordnung dem Werkleiter des städtischen Gaswerkes, im übrigen ist er der Verwaltungsdirektion der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke“ untergeordnet und hat die ihm zukommenden ärztlichen Geschäfte auf Grund der nachstehenden Instruktion zu besorgen.

2. Derselbe ist verpflichtet, in der ihm zugewiesenen Naturalwohnung im städtischen Gaswerke zu wohnen, sämtliche ihm von der Werkleitung vorgestellten, neu eintretenden Arbeiter vor ihrer Aufnahme in den Dienst hinsichtlich ihrer physischen Eignung ärztlich zu untersuchen, die erkrankten Arbeiter im Gaswerke ambulatorisch zu behandeln und bei den innerhalb des durch die Schlachthausgasse, Simmeringer Hauptstraße, Kopalgasse und dem Donaukanale begrenzten Rayons wohnhaften Arbeitern des städtischen Gaswerkes die erforderlichen Krankenbesuche vorzunehmen.

3. Der Gaswerksarzt ist hinsichtlich der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in seiner Stellung in wissenschaftlicher Beziehung vollkommen selbständig, doch ist er verpflichtet, alle auf die Ausübung der ärztlichen Praxis bezüglichen Vorschriften genau zu beobachten und sich hinsichtlich der Behandlung der städtischen Arbeiter nach den hiefür vom Gemeinderate erlassenen Vorschriften zu benehmen.

4. Über seine Tätigkeit als Gaswerksarzt hat er Vormerkungen zu führen, welche es ermöglichen, die von ihm abgegebenen Anzeigen, Berichte, Krankenscheine u. auch nachträglich bezüglich des Inhaltes zu kontrollieren.

5. Für die ambulatorische Behandlung der Arbeiter und deren Untersuchung hinsichtlich der physischen Eignung bei ihrer Aufnahme hat derselbe täglich von 7—9 Uhr vormittags und von 4—6 Uhr nachmittags im Gaswerke Ordination abzuhalten, welche den Gasarbeitern durch eine Affichierung bekanntzugeben und regelmäßig einzuhalten ist.

6. Die ärztlichen Besuche bei städtischen Gaswerksarbeitern haben, dringende Fälle ausgenommen, wo sie unverzüglich, ohne Rücksicht auf die Tageszeit vorzunehmen sind, am Tage der Anmeldung zu erfolgen.

7. Ohne Wissen der Betriebsleitung darf der Gaswerksarzt sich aus seinem Rayon nicht entfernen und muß dafür Vorkehrung treffen, daß sein jeweiliger Aufenthalt auch während der Versorgung ärztlicher Visiten in seiner Wohnung ersichtlich ist.

8. Bei einer mit Wissen der Betriebsleitung erfolgenden, mehrstündigen Entfernung aus seinem Rayon hat derselbe darauf zu sehen, daß eine mit der ersten Hilfeleistung vertraute Person, deren Namen und Standort dem Betriebsleiter bekanntzugeben ist, im Betriebe anwesend sei.

9. Um die für diesen Zweck nötige Zahl von Personen zur Verfügung zu haben, wird er daher unter Rücksichtnahme auf Tag- und Nacharbeit eine Anzahl von intelligenten Arbeitern im Einvernehmen mit der Betriebsleitung in der ersten Hilfeleistung zu schulen und für einen Nachwuchs derselben bei ihrem Abgange Vorkehrung zu treffen haben.

10. Im Falle einer längeren Entfernung aus seinem Rayon, bezw. vom Werke hat derselbe für die Zeit seiner Abwesenheit für einen Ersatz durch einen in der Nähe wohnenden praktischen Arzt Vorkehrung zu treffen.

11. Bei Unglücksfällen in den städtischen Gaswerken hat er den Verunglückten die erste Hilfe zu leisten.

12. Insofern in der Krankenversicherung der städtischen Bediensteten eine Änderung nicht eintritt, dieselben daher verpflichtet sind, die Kosten für Medikamente aus Eigenem zu bestreiten, wird die Verschreibung von Medikamenten sich auf eine einfache und nur das Notwendigste beschränkende Form zu beschränken haben. Die für die Zwecke der ambulatorischen Behandlung zu Händen des Arztes erforderlichen Medikamente und Behelfe sind mittels Rezepten oder Anweisungen, welche auch von dem Betriebsleiter zu vidieren sind, auf Kosten des städtischen Gaswerkes zu beziehen und ist für die Instandhaltung des ärztlichen Apparates, bezw. der Einrichtung für die erste Hilfeleistung im Einvernehmen mit der Betriebsleitung Sorge zu tragen.

13. Bei der Durchführung der von den kompetenten städtischen Sanitätsorganen anlässlich des Vorkommens von Infektionskrankheiten in den städtischen Gaswerken getroffenen Verfügungen hat



derselbe mitzuwirken und den Amtsorganen alle geforderten Auskünfte zu erteilen, ebenso ist er verpflichtet, Anfragen des Stadtphysikates über Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter im Wege der Werkseleitung zu beantworten.

14. Um die Leistungsfähigkeit des Werkes nicht zu gefährden, wird bei der Aufnahme der Arbeiter auch das Impfmoment zu berücksichtigen und auch bei Arbeitern, die, ohne geimpft oder ohne revakiniert zu sein, aufgenommen werden, die Impfung entweder durch persönliche Vornahme derselben oder durch Weisung der Arbeiter an die öffentlichen Impfsammelplätze zu fördern sein.

15. Der Gaswerksarzt ist verpflichtet, die im Gaswerke wohnenden Angestellten der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke“, sowie deren Angehörige über Verlangen der Betreffenden unentgeltlich ärztlich zu behandeln.

16. Die Ausübung einer Privatpraxis ist dem Gaswerksarzte nur im III. und XI. Bezirke gestattet, insoweit hiedurch seine Dienstesobliegenheiten nicht behindert werden. Eine ambulatorische Behandlung anderer Personen als der Gaswerksbediensteten am Gaswerke selbst ist nicht gestattet.

17. Da dem Gaswerksarzte bei einer Bewerbung um eine systemisierte Stelle im städtischen Sanitätsdienste bei Erfüllung der entsprechenden Bedingungen der Vorzug vor anderen Bewerbern zugesichert ist, wird es im eigensten Interesse desselben gelegen sein, sich frühzeitig mit den Dienstvorschriften vertraut zu machen.

Zum Werksarzte wurde Dr. Paul Wieninger ernannt, der jedoch aus Gesundheitsrückichten noch im Berichtsjahre um seine Enthebung eingekommen ist. An dessen Stelle trat Dr. Jakob Skorpil.

Am 19. Juni beschloß der Gemeinderat, die Stelle eines I. und II. Betriebs-Assistenten aufzulassen und hiesfür 2 Betriebsassistentenstellen mit folgenden Bezügen zu systemisieren: 5000 K Jahresgehalt, Naturalwohnung, Beheizung, Beleuchtung, drei Quinquennien von je 1000 K, eventuell eine vom Gemeinderate zu bestimmende Beteiligung an dem Reingewinne und gegenseitige halbjährige Kündigungsfrist.

Um tüchtige Arbeiter im Gaswerksbetriebe der Sorge für ihre Altersversorgung zu entheben, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 4. Mai 1900 folgende prinzipielle Beschlüsse gefaßt:

1. Jeder Arbeiter im städtischen Gaswerksbetriebe erhält nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit im Falle der Arbeitsunfähigkeit je nach der geringeren oder größeren Vorbildung eine Pension in der Höhe von 30, bezw. 40% des letzten Lohnbezuges, welche sich mit jedem weiteren Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges steigert.

2. Die Verwaltungsdirektion der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke“ wird beauftragt, alljährlich aus dem Abschlusse die Summe bekanntzugeben, welche für den Pensionszweck separat zu kapitalisieren sein wird.

Auf das zu dem in Rede stehenden Zwecke gewidmete Kapital haben die Arbeiter keinen wie immer gearteten Anspruch.

Auch für den Bezug von Koks wurden den Beamten und allen übrigen Bediensteten und Arbeitern der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“, den Bediensteten der Schlepfbahn, den mit der Zustellung zum Werke betrauten Brief- und Amtsboten, sowie der Sicherheitswache, welche beim Gaswerksterritorium ihren Dienst versieht, wesentliche Begünstigungen eingeräumt.

Weiters hat der Gemeinderatsausschuß für die städtische Gasbeleuchtung in der Sitzung vom 23. Mai 1900 betreffend die Auszahlung des Lohnes an die zur periodischen Waffenübung einberufenen Arbeiter folgende Normen aufgestellt:

1. Es ist sämtlichen Arbeitern im städtischen Gaswerksbetriebe im Falle ihrer Einberufung zur Waffenübung ein Urlaub in der Dauer ihrer Waffernübung zu gewähren.

2. Die verheirateten Arbeiter und solche ledige Arbeiter, welche erwiesenermaßen für Eltern oder Geschwister zu sorgen haben, erhalten während der Dauer der Waffenübung zur Erhaltung

ihrer Familie oder Angehörigen eine Unterstützung von täglich 2 K; diese Unterstützung wird wöchentlich der Ehegattin des Eingrückten oder der von demselben vor seinem Einrückten bekanntzugebenden Person ausgezahlt.

3. Solche im Taglohne stehende Personen, deren Dienstleistung jener der Aufsichtsorgane gleichzuhalten ist, erhalten so wie die Aufseher während der Waffenübung den ganzen Bezug.

4. Mit der Entscheidung der einzelnen Fälle wird der Betriebsdirektor im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor betraut.

Über den Bau und Betrieb der Schlepfbahn zum städtischen Gaswerke wurde ein Übereinkommen mit der priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft am 19. Juni vom Gemeinderate genehmigt.

Am 12. Jänner beschloß der Gemeinderat, in allen Fällen, in welchen das Gas zu Koch- beziehungsweise Industriezwecken zum ermäßigten Preise von 14 h per m<sup>3</sup> abgegeben wird, auch den Preis für eine zur Beleuchtung der Küche, beziehungsweise des Motorenraumes dienende Flamme mit 14 h per m<sup>3</sup> festzusetzen.

Mit Gemeinderatsbeschluss von demselben Tage wurde die Gasmesserrente für die Gasmesser des k. k. Allgemeinen Krankenhauses, des k. u. k. Arsenal's und der Aeronautischen Anstalt nächst dem Arsenale ausnahmsweise mit je 140 K jährlich festgesetzt.

Am 6. März setzte der Stadtrat die Preise für den zu Gemeindezwecken abzugebenden Koks folgendermaßen fest:

1. Die Gemeinde Wien zahlt der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ für 1 q Stück- oder Rußkoks loco Werkplatz 2 K, für 1 q Breeze I loco Werkplatz 1 K 40 h.

2. Die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ überläßt der Gemeinde Wien zum Zwecke der Armenbeteiligung ein Quantum Stückkoks bis zu 30.000 q loco Werkplatz unentgeltlich.

Über die Ausführung von Arbeiten für die öffentliche Beleuchtung in den Wintermonaten faßte der Stadtrat am 6. Dezember folgenden Beschluss:

1. Die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ ist — die Fälle des Punktes 2 ausgenommen — nicht verpflichtet, in den Monaten November, Dezember, Jänner, Februar und in der ersten Hälfte des Monats März neue Beleuchtungsobjekte aufzustellen, beziehungsweise neue Gas- und Hauptrohrstränge zu legen.

2. Jene Projekte für die öffentliche Beleuchtung, welche vom Stadtrate noch vor dem 15. Oktober eines jeden Jahres genehmigt werden oder deren Ausführung auch in der rauhen Jahreszeit (1. November bis 15. März jedes Jahres) wegen ihrer besonderen Dringlichkeit kompetenterseits ausdrücklich jeweilig angeordnet wird, sind ohne Aufschub in Ausführung zu bringen.

Für den Betrieb und den finanziellen Erfolg des städtischen Gaswerkes dürften nachstehende Daten von allgemeinem Interesse sein:

Im Jahre 1900 wurden im Gaswerke erzeugt rund 78,140.000 m<sup>3</sup> Leuchtgas, abgegeben wurden 78,122.000 m<sup>3</sup> Leuchtgas. Die Tages-Maximalproduktion ergab sich am 31. Dezember und betrug 367.730 m<sup>3</sup>, dagegen fand die Minimalproduktion am 21. Juli statt und betrug 111.450 m<sup>3</sup>. Der Tages-Maximalgasverbrauch wurde am 19. Dezember konstatiert, und erreichte 401.000 m<sup>3</sup>, der Tages-Minimalgasverbrauch fand am 15. Juli (einem Sonntage) mit 77.730 m<sup>3</sup> statt.

Der Kohlenbestand am 1. Jänner 1900 betrug rund 70.672 t, die Kohlenzufuhr während des Jahres 301.019 t, zusammen 371.691 t. Davon wurden für Vergasung, Kesselheizung, Anheizung der Gasöfen, Beheizung von Naturalwohnungen u. 267.977 t verwendet; es ergibt sich sonach mit 31. Dezember 1900 ein Vorrat von rund 103.714 t.

Der Bestand an Koks betrug am 1. Jänner 1900 rund 8155 t, im Laufe des Jahres wurden an August Hochstätger abgegeben: Stückkoks 132.078 t, Breeze I 8963 t, Breeze II 8643 t; weiters wurde Koks verwendet für Betriebs- und Gemeindezwecke, für Bedienstete des Gaswerksunternehmens, für Wohltätigkeitsanstalten u.: Stückkoks 49.210 t, Breeze I 63 t, Breeze II 7261 t.

Am 31. Dezember 1900 betrug der Vorrat an Koks 800 t, an Breeze I 50 t, an Breeze II 80 t; es war sonach unter Berücksichtigung des beim Verlaufe unentgeltlich abgegebenen fünfprozentigen Gutgewichtes eine Gesamtausbeute von 70·67% der wirklich vergasteten Kohlen.

Am 1. Jänner 1900 war ein Teerbestand von 1799 t vorhanden. Produziert wurden 12.608 t, verkauft wurden 12.093 t, es verblieb sonach mit 31. Dezember 1900 ein Vorrat von 2314 t.

Der Bestand an Ammoniakwasser am 1. Jänner 1900 betrug 3387 m<sup>3</sup>, produziert wurden 29.192 m<sup>3</sup>, verkauft wurden 29.607 m<sup>3</sup>, welche 495.940 kg Ammoniak enthielten; es blieb sonach mit 31. Dezember 1900 ein Vorrat von 2972 m<sup>3</sup> Ammoniakwasser.

Von Retortengraphit wurden 218 t im Laufe des Jahres verkauft und war der Bestand Ende des Jahres rund 5½ t. Gefüllt wurden im Laufe des Betriebsjahres 127 Reinigerkästen und es hat durchschnittlich ein Kasten 615.281 m<sup>3</sup> Gas gereinigt.

Der Gasverbrauch im Gaswerke und in der Zentrale für Beleuchtung und Beheizung und in den Wachtstuben für Beleuchtung betrug rund 491.700 m<sup>3</sup> oder 0·67% des gesamten abgegebenen Gases.

Die größte Anzahl von Öfen, welche im Laufe des Betriebsjahres im Feuer waren, betrug 140 und die größte Anzahl der Retorten, welche beschickt wurden, erreichte die Zahl von 1230 für nur ganz kurze Zeit im Monate Dezember; die Anzahl der Betriebstage, während welcher die Retorten chargiert wurden, variiert zwischen 40 und 474 Tagen.

Der höchste Stand der städtischen Arbeiter im Werke betrug 1347, der mindeste 693, hiebei erscheint das Aufsichtspersonal nicht eingerechnet.

Im chemischen Laboratorium wurde regelmäßig bestimmt: Das spezifische Gewicht des Gases, dessen Gehalt an Kohlensäure und Schwefel, ferner die Leuchtkraft des erzeugten Gases in vier Systemen. Ebenso wurde die Bestimmung der Heizwerte vorgenommen. Weiters wurden chemische Gasanalysen, zirka 100 Analysen von Schmiermaterialien, Grund- und Brunnenwasseranalysen, Analysen der Reinigermasse, gastechnische Analysen, chemische Kohlenanalysen, 445 Ammoniakwasseranalysen behufs Übergabe des Ammoniakwassers an die Firma Wagenmann, Seybel & Komp., diverse Ammoniakanalysen im Betriebe und 2817 verschiedene Bestimmungen mit Brennern, Regulatoren, Glühkörpern und Lampen ausgeführt.

Zu der mit Beginn des Berichtsjahres bestandenen maschinellen Anlage ist in diesem Jahre der Wasserreinigungsapparat (System Debeaux-Reisert) mit einer stündlichen Leistung von 15 m<sup>3</sup> hinzugekommen, nachdem das Brunnenwasser mit 28½ deutschen Härtegraden in den Siederohrkesseln zuviel Schlamm und Kesselstein absetzte. Ferner wurde eine dritte Maschine von 200 HP in der elektrischen Abteilung als Reserve für den Betrieb der Kohlenbrecher aufgestellt; es hat sich im Laufe des Winters gezeigt, daß mit dieser Reserve die notwendige Sicherheit für etwaige Betriebsstörungen der

einen oder der anderen Maschine geschaffen wurde. Von sämtlichen maschinellen Einrichtungen des Gaswerkes kann man sagen, daß sie, von einigen kleineren Anständen abgesehen, anstandslos und gut funktionierten.

Durch die abnormen Witterungsverhältnisse im Winter 1899/1900 litten sowohl die Schiefer- als auch die Glasdächer der einzelnen Gebäude bedeutenden Schaden. Die Reparaturen der Schieferdächer des Ofen-, Kondensatoren- und Wäscherhauses, sowie der Reinigerhäuser erforderten allein 16.000 Stück Schiefer. An Neuherstellungen ist die des Restaurationsgebäudes mit der Arbeiterspeisehalle und einer Sicherheitswachstube zu erwähnen.

Die Anzahl der bei den Privatabnehmern am 31. Dezember 1899 im Betriebe gestandenen Gasmesser betrug 59.932; am 31. Dezember 1900 betrug die Anzahl der bei den Privatabnehmern aufgestellten Gasmesser 63.162, somit ist ein Zuwachs von 3230 Stück zu verzeichnen.

Das Hauptrohrnetz erfuhr im Jahre 1900 die bedeutendste Erweiterung durch den Anschluß der Ortsgemeinden Aspern, Eßlingen, Groß-Enzersdorf, Hirschstetten und Stadlau, mit denen durch Gemeinderatsbeschluß vom 14. September 1900 Beleuchtungsverträge auf folgender Basis geschlossen wurden:

- a) Preis für öffentliche Beleuchtung gleich dem im Vertrage der Gemeinde Wien mit der Imperial-Kontinental-Gas-Affoziation festgesetzten Preise;
- b) Vertragsdauer bei:
  - Stadlau, Aspern, Hirschstetten und Eßlingen 30 Jahre, Groß-Enzersdorf 25 Jahre;
- c) Ausschließliches Recht der Gemeinde Wien, während der Vertragsdauer in den fraglichen Gebieten Gas abzugeben.

Die aus diesem Anlasse ausgeführten Hauptrohrlegungen betragen 22.171 m. Die Entfernung der weitesten Versorgungsstelle, der f. u. f. Kavalleriekaserne in Groß-Enzersdorf, beträgt 12 km von der Grenze des Wiener Gemeindegebietes, 20·4 km vom Gaswerke. Die Rohrlegungsarbeiten, einschließlich der Brückenleitung über die alte Donau und der Einrichtung der öffentlichen Beleuchtung in den einzelnen Orten, wurden am 27. August begonnen und am 22. November beendet. Am 23. November wurde das neugelegte Rohrnetz mit Leuchtgas gefüllt, am 28. November begann die Straßenbeleuchtung in den genannten Gemeinden.

Die Gesamtlänge des Hauptrohrnetzes am 31. Dezember 1900 betrug 579.682 m, bei einem Rauminhalte von 57.063 m<sup>3</sup>.

Die Instandhaltungsarbeiten hinsichtlich des Hauptrohrnetzes bestanden hauptsächlich in Abänderungen und Versicherungen des Rohrnetzes, welche infolge Bauausführungen in den Straßen notwendig wurden, in der Auffuchung und Behebung von Gebrechen, in der Entleerung der Wassertöpfe und in der Umstellung und Instandhaltung der Schieber.

Die in einzelnen Rohrstreifen vorhandenen Niesrohranlagen haben sich bewährt.

Zur öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI und XX dienten am Ende des Berichtsjahres 12.266 halbnächtige und 8632 ganznächtige Glühlichtflammen, ferner 36 halbnächtige und 154 ganznächtige Schnittbrennerflammen, sonach im ganzen 21.088 Flammen.

Diese Flammen verteilen sich auf 18.528 Glühlichtbrenner und 190 Schnittbrenner, letztere alle einflammig, während von den Glühlichtbrennern 17.527 einflammig, 2114 zweiflammig und 77 drei- bis achtflammig waren. In Verwendung standen 18.915 Laternen; von diesen waren 15.349 Kandelaber- und 2773 Hängelaternen nach städtischem Muster, 347 Laternen nach der Type der Imperial-Kontinental-Gas-Affoziation, 332 Bierlaternen und 114 Laternen verschiedener Form.

Kandelaber waren 16.143 und zwar 15.122 nach städtischem Muster, 402 nach der Type der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, 274 dekorative und 345 provisorische hölzerne vorhanden.

Ferner waren in Verwendung 2674 Wandarme und zwar 2602 nach städtischem Muster, 58 Stück nach der Type der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und 14 Zierwandarme.

Die Gesamtzahl der Kadabweiser betrug 4560.

Im Betriebsjahre 1900 betrug der Zuwachs an öffentlichen Flammen 498 Stück. Von diesen entfallen auf die Gemeinden jenseits der Donau 176 Stück.

484 Kandelaber und 834 Kadabweiser wurden neu aufgestellt.

Die Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung bestand in Verletzungen von Beleuchtungsträgern, hervorgerufen durch Veränderungen der Straßenzüge oder von Anlagen derselben, ferner in der Instandhaltung und Wartung der Beleuchtungsträger und Beleuchtungskörper.

Für die halbnachtigen Flammen gelangte eine Jahresbrenndauer von 1979 Stunden, für die ganznachtigen Flammen eine solche von 3871.25 Stunden zur Berechnung.

Über den Glühkörper- und Zylinderverbrauch jeder einzelnen Glühlichtflamme wurden genaue Vormerkungen geführt.

Im Berichtsjahre wurden 87 Kandelaber, 1976 Laternen und 100 Kadabweiser gebrochen. Petroleumbeleuchtung kam nur vorübergehend bei Gebrechen in Anwendung.

Für den Betrieb der städtischen Gaswerke bestehen folgende Magazine:

- a) Das Hauptmagazin in den Stadtbahnviadukten bei der Rußdorferstraße: es enthält den Vorrat für die gesamte öffentliche Beleuchtung mit Ausnahme der Glühkörper und Zylinder, weiters den Vorrat an Gasmessern für die private Gasabgabe und endlich den Vorrat an Leitungsbestandteilen und Materialien für das Hauptrohrnetz und die private Gasabgabe mit Ausnahme des Hauptbestandes an gußeisernen Leitungsbestandteilen und Beleuchtungsträgern;
- b) das Magazin im Gaswerke: es umfaßt die für den Werksbetrieb erforderlichen Gegenstände und Materialien und den Hauptbestand an gußeisernen Leitungsbestandteilen und Beleuchtungsträgern;
- c) das Handmagazin in der Zentrale Doblhoffgasse: in ihm sind gewisse dringende Erfordernisse für die private Gasabgabe hinterlegt;
- d) die mit den Wachtstuben der Bezirke in Verbindung stehenden Handdepots für Erfordernisse des öffentlichen Beleuchtungsdienstes;
- e) für die am Gaswerke erforderlichen dringenden Reparaturen besteht eine Reparaturwerkstätte, die in einem besonderen Gebäude untergebracht ist, und deren Werkzeugmaschinen durch eine 20 pferdekraftige Dampfmaschine angetrieben werden. Kleinere Reparaturen an Gasmessern werden im Magazine bei der Rußdorferstraße ausgeführt.

Der Verkaufswert des gegen Bezahlung abgegebenen Leuchtgases bezieht sich:

- a) Für das zu Beleuchtungszwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, Schwachat und Alt-Kettenhof, ferner in den Donaugemeinden Stadlau, Hirschtetten, Asperrn, Eßlingen und Groß-Enzersdorf abgegebene Leuchtgas mit 11,226.949 K 40 h;

- b) für das zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken an Privatkonumenten in den Bezirken I bis XI und XX, Schwedat und Alt-Kettenhof und in den Donaugemeinden abgegebene Gas mit 799.667 K 36 h;
- c) für das an städtische Amts- und Anstaltsgebäude abgegebene Leuchtgas mit 153.734 K 72 h;
- d) für die öffentliche Beleuchtung in Schwedat und Alt-Kettenhof mit 6620 K 57 h.

Der Gesamterlös beziffert sich demnach mit 12,186.972 K 5 h.

Der Verkaufswert des für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI und XX abgegebenen Leuchtgases würde sich bei Zugrundelegung eines Kostenpreises von 12 h per m<sup>3</sup> mit 841.846 K beziffern. Unter Zugrundelegung desjenigen Preises, welchen die Gemeinde Wien für die öffentliche Beleuchtung in den Vororten an die Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, beziehungsweise an die Österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu bezahlen hat, würde sich der Verkaufswert dieses Gases mit 1,096.560 K beziffern.

- e) Die zur Gebühr erwachsenden Gasmesserrenten betragen in Summe 463.867 K 43 h.

Der für Koks erzielte Erlös betrug, und zwar: a) Für an die Firma August Hochstöger abgegebenen Koks samt Breeze 2,758.343 K 96 h. b) Für an die Gemeinde abgegebenen Koks samt Breeze 36.674 K 19 h. c) Für an Gaswerksbedienstete abgegebenen Koks 26.018 K 80 h.

Der Verkaufswert des im Jahre 1900 abgegebenen Teers war 298.330 K, des Ammoniakwassers 191.891 K, des Retortengraphites 18.979 K. Ausgebrauchte Reinigungsmaße wurde nicht abgegeben.

Die Verwaltungsdirektion ist jene Zentralstelle, an welche der größte Teil der von auswärts kommenden Korrespondenzen sämtlicher Abteilungen der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ vermittelt werden.

Der Einlauf betrug im Berichtsjahre 8630 Stück. An Korrespondenzen wurden 19.478 von der Verwaltungsdirektion expediert, darunter 3146 Korrespondenzen der Betriebsdirektion und Gaswerksleitung. In 2280 Fällen wurden Korrespondenzen oder Verhandlungen zur Einbringung ausstehender Gasrechnungen geführt. In Prozeß- und Konkursangelegenheiten wurden 297 Tagsetzungen verrichtet. Im Betriebsjahre wurden 30 öffentliche Offertverhandlungen abgehalten. Im Gemeinderatsausschusse für die städtische Gasbeleuchtung wurden 668 Referate der Verwaltungsdirektion erledigt.

Der Einlauf in der Betriebsdirektion einschließlich Werksleitung betrug 9267 Stücke, die Anzahl der geführten Korrespondenzen 3146, der gemachten schriftlichen Bestellungen 2426, der behandelten Rechnungen 4282, der angefertigten Zeichnungen 250, Kopien 180 Stücke.

Der Einlauf in der Rechnungsdirektion betrug 5495, die Anzahl der Korrespondenzen 150 Stücke. Ausgefertigt wurden: Rechnungen für Leuchtgas 660.423, für Heizgas 13.391, für Gaseinrichtung 8000, für geliefertes Chlormagnesium 648 Stücke. Behandelt wurden im Laufe des Berichtsjahres rund 22.000 Frachtbriefe.

Die Bilanz für das Jahr 1900 schloß mit einem Reingewinne von 3,425.435 K 82 h, beziehungsweise nach Hinzurechnung des durch nachträgliche Zahlungen für die Inbetriebsetzung reduzierten Gewinnvortrages pro November und Dezember 1899 per 279.490 K 45 h mit einem Reingewinne von 3,704.926 K 27 h.

### C. Städtisches Elektrizitätswerk.

Die technische und finanzielle Prüfung der am 31. August 1899 auf Grund der bezüglichen Offertauschreibung eingelangten fünf Projekte war am Ende des Jahres 1899 soweit gediehen, daß der gemeinderätlichen Kommission zur Beratung aller auf ein elektrisches Bahnnetz in Wien Bezug habenden Fragen in der Sitzung vom 4. Jänner 1900 der erste eingehende Bericht über die Ergebnisse der Offertauschreibung erstattet werden konnte.

Wie bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1899 erwähnt, waren Projekte eingelangt von den Firmen:

Union-Baugesellschaft in Wien;  
 Österreichische Schuckertwerke in Wien;  
 Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft in Wien;  
 Österreichische Union-Elektrizitätsgesellschaft in Wien;  
 Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Kolben und Komp. in Prag;  
 ferner von Wüste & Kupprecht (nur für Akkumulatorenlieferung).

Die Projekte der Union-Baugesellschaft und der Österreichischen Schuckertwerke waren am sorgfältigsten durchgearbeitet und wurde dem ersteren in baulicher Hinsicht, dem letzteren in maschineller Beziehung der Vorzug zuerkannt.

Die Frage, wo die Zentralen der Elektrizitätswerke erbaut werden sollen, war in jenem Zeitpunkte noch nicht vollständig entschieden; man schwankte damals noch zwischen Grundstücken im III. Bezirke nächst dem Erdberger Gaswerke der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und zwischen Grundstücken landseits des Eisenbahndammes der Staatseisenbahngesellschaft an der Simmeringerlande im XI. Bezirke.

Da außerdem gelegentlich wiederholter Besprechungen von der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen Bedenken vorgebracht worden waren, ob die gegenwärtige Stromversorgung für den Straßenbahnbetrieb bei Einhaltung des vertragsmäßigen Bauprogrammes den Bedarf an Kraftstrom decken werde, und hiebei der Wunsch geäußert wurde, im Interesse einer klaglosen Abwicklung des elektrischen Betriebes möglichst bald zum Strombezuge aus den städtischen Elektrizitätswerken zu gelangen, wurde in Erwägung gezogen, ob nicht mit möglichster Beschleunigung ein Provisorium errichtet werden könnte, welches bis Ende 1900 4500 PS und bis Ende 1901 weitere 3000 PS für den Straßenbahnbetrieb zur Verfügung zu stellen hätte. Diese Frage wurde umso ernstlicher erwogen, als der Umfang, welchen die Arbeiten und Beratungen zur Begutachtung der eingelangten Projekte angenommen hatten, es als wahrscheinlich erscheinen ließ, daß der für den Zuschlag und daher auch für die Vollenbung des Werkes bei der Offertauschreibung in Aussicht genommene Termin eine erhebliche Verschiebung erfahren werde.

Da endlich auch ein Verkaufsangebot der Bau- und Betriebsgesellschaft für die derselben gehörigen Grundstücke in Erdberg vorlag, faßte die eingangs genannte gemeinderätliche Kommission unter Bedachtnahme auf alle vorangeführten Umstände in der Sitzung vom 4. Jänner 1900 den folgenden Beschluß:

1. Es ist mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen wegen Überlassung der dieser Gesellschaft gehörigen, oberhalb der Schlachthausgasse in Erdberg gelegenen Gründe, beziehungsweise wegen Austausch dieser Gründe mit dem der Gemeinde gehörigen dort gelegenen Grunde unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß dort ein Betriebsbahnhof der Gesellschaft errichtet werden soll, zu verhandeln.

2. Es ist mit der Union-Baugesellschaft und den Österreichischen Schuckertwerken wegen Baues des definitiven Elektrizitätswerkes und eines eventuell notwendig werdenden Provisoriums zu unterhandeln.

3. Das Stadtbauamt wird beauftragt, jene Arbeiten und Kosten festzustellen, welche notwendig sind, um die der Gemeinde gehörigen Gründe auf der Simmeringer Haide zu einem geeigneten Bauplatz für die definitiven Kraft- und Lichtwerke der Gemeinde zu gestalten.

Zur Durchführung dieser Verhandlungen wurde ein Subkomitee, bestehend aus dem Vizebürgermeister Josef Strobach und dem Gemeinderate Dr. Rudolf Mayreder eingesetzt, welches im Vereine mit den städtischen Ämtern die Verhandlungen pflegen und die weiteren Anträge stellen sollte.

Während diese Verhandlungen noch im Gange waren, überreichte die Bau- und Betriebsgesellschaft selbst ein Projekt für die Errichtung eines Provisoriums und machte sich erbötig, dasselbe frühestens am 15. März 1901 mit zwei Maschinen von je 1500 PS in Betrieb zu setzen.

In diesem Projekte tauchte zum ersten Male eine Auffassung auf, welche in der Folge den Anlaß zu den lebhaftesten Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinde und Gesellschaft bieten und endlich sogar zu einem sensationellen Prozesse führen sollte. Das Projekt beruhte nämlich auf der Annahme, daß sämtliche Außenanlagen des zu erbauenden Werkes, also das Hochspannungsnetz, die Unterstationen und die Speiseleitungen nicht zum Kraftwerke gehören, daher nicht im Eigentume der Gemeinde stehen dürfen, sondern in jenem der Gesellschaft zu verbleiben hätten und zu jenen Anlagen gehören, welche von der Gemeinde bei Auflösung des Bau- und Betriebsvertrages abzulösen wären.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung stützte sich die Gemeinde auf mehrere Bestimmungen des Bau- und Betriebsvertrages vom 28. Oktober 1899 und darunter vorzüglich auf den zweiten Absatz des § 15, in welchem es heißt, daß die Gemeinde „den erforderlichen Strom in geeigneter Spannung, Beschaffenheit und Menge an die Gesellschaft abzugeben“ hat. Die Gemeinde behauptete also, daß ihr nicht nur die Ausführung der Zentrale obliege, sondern auch die Herstellung aller übrigen Anlagen und Leitungen bis zu den einzelnen Speisepunkten des Straßenbahnnetzes, woselbst erst der Strom in der für den Straßenbahnbetrieb „geeigneten Spannung, Beschaffenheit und Menge“ vorhanden sei.

Da eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft über diese gegensätzliche Vertragsauffassung nicht erzielt werden konnte, sich der Widerstreit der Meinungen vielmehr von Tag zu Tag zuspitzte, wurde das übrigens teure Projekt der Bau- und Betriebsgesellschaft abgelehnt. Weil aber auch die von den anderen Projektanten eingeholten Projekte keine verlässliche Gewähr für die Einhaltung der von der Gesellschaft gestellten Termine boten, war somit die Frage des Provisoriums gefallen.

Hiermit fiel aber auch gleichzeitig die Idee, die Erdberger Grundstücke, welche eben von der Bau- und Betriebsgesellschaft zu diesem Zwecke hätten angekauft werden müssen, als Bauplätze zu wählen. Die „elektrische Kommission“ beschloß demnach am 3. Februar 1900, von der Errichtung eines sogenannten provisorischen Kraftwerkes abzusehen und sofort an die Vergebung der Arbeiten für den Bau des bis längstens Ende 1901 fertigzustellenden definitiven Kraftwerkes mit Berücksichtigung des dafür bereits ursprünglich in Aussicht genommenen städtischen Grundstückes in Simmering zu schreiten.

Neben diesem städtischen Grundstück wurde aber auch ein demselben an Eignung offenbar überlegenes Grundstück ins Auge gefaßt, auf dessen Erwerb man jedoch



anfängs mit Rücksicht auf den geforderten Preis verzichten zu müssen glaubte. Es sind dies die der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation gehörigen, sogenannten Pamingerschen Gründe am Donaukanale landseits des Eisenbahndammes.

In wiederholten Verhandlungen wurde jedoch der ursprünglich von der Gas-gesellschaft angebotene Preis entsprechend ermäßigt, so daß in der Gemeinderats-sitzung vom 23. März 1900 der folgende Beschluß gefaßt werden konnte:

1. Das Anbot des Dr. Leopold Teltcher namens der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, betreffend den Ankauf der dieser Gesellschaft gehörigen sogenannten Pamingerschen Grundstücke in Simmering im Gesamtausmaße von 281.350 m<sup>2</sup> um den Preis von 6 K per m<sup>2</sup>, somit um den Gesamtpreis von 1,688.100 K wird genehmigt.

2. Die Gemeinde übernimmt die Entschädigung jener Pächter, welche vor Ablauf der vertrags-mäßigen Kündigung den Pachtgrund der Gemeinde zur Verfügung stellen müssen.

3. Das Anbot des Dr. Teltcher, der Gemeinde zur Zahlung des obigen Kaufpreises eine einjährige Zahlungsfrist gegen 4-5prozentige Verzinsung vom Tage der Übergabe der Grundstücke in den physischen Besitz der Gemeinde mit dem Rechte der Abstattung des Kaufpreises in früher fällig werdenden Teilzahlungen zu bewilligen, wird angenommen; die Gemeinde behält sich jedoch vor, bei Abschluß des schriftlichen Kaufvertrages eine Vereinbarung über die Fälligkeitstermine der Ratenzahlungen zu treffen.

4. Der Magistrat wird ermächtigt, unverzüglich mit den Pächtern jener Grundparzellen, welche für die Bauinangriffnahme beziehungsweise für Vorarbeiten zu derselben (Probegrabungen u.) sofort benötigt werden, wegen Ablösung ihrer Bestandverträge in Unterhandlung zu treten.

Inzwischen hatte auch die Gemeinde von dem ihr durch § 15 des Bau- und Betriebsvertrages vom 28. Oktober 1899 (siehe Seite 106 des Verwaltungsberichtes für 1899) eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht und die Absicht kundgegeben, eigene Elektrizitätswerke für den Straßenbahnbetrieb zu erbauen. Behufs Kundgebung dieser Absicht wurde in der Gemeinderats-sitzung vom 26. Jänner 1900 der folgende Beschluß gefaßt:

Die Bau- und Betriebsgesellschaft wird in Kenntnis gesetzt, daß die Gemeinde von dem ihr nach § 15 des Vertrages vom 28. Oktober 1899 zustehenden Rechte der Erbauung eigener elektrischer Kraftwerke für die Lieferung des zum Betriebe der städtischen Straßenbahnen erforderlichen elektrischen Stromes Gebrauch zu machen beabsichtigt, welcher Erklärung jedoch nur dann die im § 15 des Bau- und Betriebsvertrages der binnen Jahresfrist abzugebenden Erklärung der Gemeinde zugeschriebenen Rechtswirkungen zukommen sollen, falls die Gemeinde in einer vor den Gerichten auszutragenden Feststellungsklage rechtskräftig dahin sachfällig werden sollte, daß die Eingabe der Firma Siemens & Halske vom 30. Jänner 1899 als die vertragsmäßige Mitteilung der Gesellschaft an die Gemeinde zu gelten hat. Die Gemeinde behält sich aber selbstverständlich vor, die von ihr vertragsmäßig abzugebende Erklärung gegenüber der Bau- und Betriebsgesellschaft innerhalb des vertragsmäßig ihr zustehenden Termines abzugeben.

Die Beschränkung bezüglich der Rechtswirksamkeit dieser Erklärung wurde deshalb gemacht, weil die Anfrage der Firma Siemens & Halske vom 30. Jänner 1899 von der Gemeinde nicht als vertragsmäßig anerkannt worden war, sondern behauptet wurde, daß eine vertragsmäßige Anfrage überhaupt erst von der Bau- und Betriebsgesellschaft gestellt werden konnte. Eine Anfrage der Bau- und Betriebsgesellschaft war aber erst am 22. November 1899 an die Gemeinde gerichtet worden. Der Wortlaut der vom Gemeinderate beschlossenen Erklärung läßt übrigens bereits erkennen, daß das Einvernehmen zwischen Gemeinde und Gesellschaft in diesem Zeitpunkte kein ungetrübtes mehr war.

Indem also die „elektrische Kommission“, ihrem Beschlusse vom 3. Februar l. J. gemäß, nunmehr an die Frage der Vergebung des Definitivums herantrat, mußte sie sich mit Rücksicht auf das Ergebnis der Offertausschreibung auf die beiden Bestote der Union-Baugesellschaft und der Österreichischen Schuckertwerke beschränken. Die Ver-

chiedenheit dieser zwei Offerte in Bezug auf einige prinzipielle Fragen hat nun die Kommission bestimmt, dieselben auf Grund eines vom Stadtbauamte ausgearbeiteten Quästionärs durch eine Expertise überprüfen zu lassen.

Die Expertise, an welcher die Herren A. Brückner, Direktor der städtischen Elektrizitätswerke in Hannover; Friedrich Uppenborn, Stadtbaurat in München; Viktor Horwatitsch, dipl. Maschineningenieur, Professor an der k. k. höheren Staatsgewerbeschule, Dampfkessel-Prüfungskommissär, und Peter Zwiauer, Direktor der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsanstalt (letztere in Wien), teilnahmen, trat in kürzester Zeit zusammen und erstattete in der am 14. Februar 1900 unter dem Voritze des Vizebürgermeisters Josef Strobach stattgehabten Kommissionsitzung ihr Gutachten. Dasselbe ist in Übereinstimmung sämtlicher vier Experten abgegeben und läßt an Klarheit nichts zu wünschen übrig.

Dieses Gutachten hat folgenden Wortlaut:

#### Frage:

##### A. Allgemeine Fragen.

1. Ist das in der Ausschreibung der Gemeinde Wien für das Projekt A in Aussicht genommene System der Stromerzeugung, Fortleitung und Verteilung zweckmäßig? (Das Projekt A beruhte auf der Annahme, daß in einer einzigen Zentrale Drehstrom von 5000 Volt Spannung erzeugt wird, welcher in mehreren „Unterstationen“ in Gleichstrom umgewandelt wird. Im Gegensaße hiezu nahm das Projekt B die unmittelbare Erzeugung von Gleichstrom in zwei Zentralen — Erdberg und Spittelau — in Aussicht.)

#### Antwort:

Zu 1. Das in der Ausschreibung der Gemeinde Wien für das Projekt A in Aussicht genommene System der Stromerzeugung, Fortleitung und Verteilung ist für die in Betracht kommenden Bedürfnisse der Stadt Wien hervorragend zweckmäßig.

Begründung. — Das neue Werk hat folgende Bedürfnisse zu befriedigen: Für die Straßenbahnen ist Gleichstrom von etwa 500 Volt Ruhspannung erforderlich, für die Versorgung der inneren Gebiete mit Licht und Kraft Gleichstrom mit  $2 \times 220$  Volt und für die Versorgung der äußeren Gebiete Drehstrom, bezw. Wechselstrom von 110 oder 120 Volt, bezw. etwa 5000 Volt.

Hieraus folgt ohneweiters die Notwendigkeit einer Drehstromanlage mit etwa 5000 Volt Primärspannung, sowie diejenige der Umwandlung des Primärstromes in die erforderlichen Gleichstromspannungen mittels geeigneter Umformerstationen. Somit ergibt sich das vorgeschlagene Schema. Ein zweckmäßigeres ist zur Zeit nicht bekannt. Die gewählte Anordnung hat sich in Budapest, Leipzig, München bewährt, und ist in New-York, Berlin, Elberfeld in Ausführung begriffen und in Hannover zur Ausführung beschlossen.

#### Frage:

2. Ist die allgemeine Anlage der Zentrale in den Projekten der Firmen „Union-Baugesellschaft“ und „Österr. Schuckertwerke“ an sich und mit besonderer Bedachtnahme auf eine feinerzeitige Vergrößerung derselben zweckmäßig, welches der beiden Projekte verdient diesbezüglich den Vorzug und wie verhalten sich die beiden in engere Konkurrenz gezogenen Offerte nach deren vorliegender Umarbeitung

- a) in Bezug auf Ausmaß,
- b) in Bezug auf Qualität der angebotenen Lieferungen und Leistungen,
- c) in Bezug auf die vorgesehenen einzelnen Einrichtungen zur dauernden Sicherung eines vollkommen tadellosen Betriebes?

#### Antwort:

Zu 2. Die allgemeine Anlage der Zentrale ist in den Projekten beider Firmen im großen und ganzen zweckmäßig. In Bezug auf die in Aussicht zu nehmende Vergrößerung sind beide Projekte gleichwertig, weil jedes derselben für den weiteren Ausbau auf die Errichtung eines zweiten Werkes Bedacht nimmt.

Zu a) In Bezug auf das Ausmaß ist hervorzuheben, daß im allgemeinen das Schudert'sche Projekt reichlicher bemessen ist, insbesondere hinsichtlich der Dampfkessel, Überhitzer, Economiser, Wasserreinigung, sowie hinsichtlich Umformer, Akkumulatoren und Schaltanlagen. Ferner sei bemerkt, daß die Höhenlage der Fußböden im Kessel- und Maschinenhaufe über jene des Projektes der Union-Baugesellschaft hinausgeht. Dagegen ist zu erwähnen, daß das Projekt der Schudertwerke rücksichtlich der Kohlenzufuhr einer Ergänzung bedarf. Die Höhe der Schornsteine bleibt hinter jener des Projektes der Union-Baugesellschaft zurück.

Zu b) Die Experten sind nicht in der Lage, über die Qualität der angebotenen Lieferungen und Leistungen zu urteilen; sie erachten, daß die Vertrauenswürdigkeit der liefernden und fabrizierenden Firmen dabei ausschlaggebend sein wird. Es wird Sache der auszubereitenden Lieferungsbedingungen sein, die Ansprüche an die Qualität der Lieferungen entsprechend festzulegen.

Zu c) Im Hinblick auf die Ausführungen zu 2a und 7 erscheint uns die Betriebssicherheit bei dem Projekte der Union-Baugesellschaft entsprechend geringer.

#### Frage:

3. Welchen Effekt für den Betrieb hätte die Verlegung der Anstalt an das Ufer des Donaufkanales?

#### Antwort:

Zu 3. Die Verlegung der Anstalt an das Ufer des Donaufkanales bietet nur ganz unwesentliche Vorteile für den Betrieb, während die Grundstückkosten wahrscheinlich bedeutend höher werden.

Begründung. — Die Vorteile bestehen darin, daß erstens die Kanäle für Wasserzu- und Abführung kürzer und damit billiger werden, zweitens die Kellerstufe des Maschinenhauses ohne Beeinträchtigung der Saughöhe für das Kühlwasser um etwa 70 cm höher gelegt und damit besser gegen unvorhergesehene Hochwässer gesichert werden kann. Dagegen besteht ein sehr erheblicher Nachteil dieser Situierung darin, daß das erforderliche Grundstück von der Stadtgemeinde erst erworben werden muß, und zwar zu einem wahrscheinlich viel höheren Preise, als das in Aussicht genommene Grundstück zuzüglich der Mehrkosten der Kanäle wert ist.

#### Frage:

4. Ist es trotz der hieraus erwachsenden Schwierigkeiten der Verrechnung des an die Bau- und Betriebsgesellschaft für elektrische Straßenbahnen zu liefernden Stromes zu empfehlen, die ursprünglich getrennt gedachten Werke für Tramwayzwecke und für allgemeine Licht- und Kraftabgabe in ein einheitliches Werk zu vereinigen?

#### Antwort:

Zu 4. Es ist zweckmäßig, zwei getrennte Werke nebeneinander zu bauen.

Begründung. — Die Vorteile der Vereinigung der Stromerzeugungsanlagen für den Straßenbahnbetrieb einerseits und für Licht- und Kraftversorgung andererseits, bestehen der Hauptsache nach darin, daß für beide Zwecke dieselben Reserven verwendet werden können. Diese Vorteile werden relativ an Bedeutung umsomehr verlieren, als die beiden Werke an Größe zunehmen, sie sind daher nur bei kleineren Werken ausschlaggebend. Die Größe des projektierten Werkes für Straßenbahnzwecke ist aber eine derartige, daß eine nennenswerte Verminderung der Stromkosten durch die Angliederung des anderen Werkes nicht erzielt werden kann.

Mit Rücksicht auf die im Vertrage mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für elektrische Straßenbahnen geforderte genaue Berechnung der Selbstkosten der Stromerzeugung erscheint es aber voreerst dringend geboten, alles zu vermeiden, was die erforderliche Berechnung erschweren und ansechtbar machen könnte.

Nichtsdestoweniger sind die oben erwähnten Vorteile auch bei getrennter räumlicher Anordnung beider Werke in der Zukunft erreichbar, indem man dieselben elektrisch verbindet, so daß man stets in der Lage sein wird, Strom von dem einen zu dem anderen Werke auszutauschen oder gegen Verrechnung zu liefern.

**Frage:**

B. Besondere Fragen.

I. Maschinenanlage.

5. Sollen im Elektrizitätswerke gleiche oder ungleiche Maschineneinheiten verwendet werden?

**Antwort:**

Zu 5. Es empfiehlt sich, im Elektrizitätswerke gleiche Maschineneinheiten zu verwenden.

Begründung. — Für den elektrischen Straßenbahnbetrieb werden sofort etwa 12.000 KW (rund 18.000 PS eff.) benötigt, deshalb wird man für diesen Zweck die größten Maschinen wie unter 6 ausgeführt, wählen, welche praktisch erprobt sind. Es ist nun zwar anzunehmen, daß für die Licht- und Kraftversorgung in der ersten Zeit in manchen Tagesstunden eine viel geringere Leistung erforderlich sein wird, indessen kann auch unter solchen Umständen eine Maschineneinheit unter Zuhilfenahme der in Aussicht genommenen Akkumulatoren-Batterien voll belastet und die Betriebszeit dementsprechend abgekürzt werden.

Für die Wahl einer möglichst großen Maschineneinheit spricht auch der Umstand, daß es nur mit sehr großen und sehr vorteilhaft arbeitenden Maschinen möglich sein wird, den Wettbewerb mit den bestehenden Elektrizitätsunternehmungen erfolgreich aufzunehmen.

**Frage:**

6. Erscheint die in der städtischen Ausschreibung gewählte Maschineneinheit von 2000 KW (zirka 3000 PS eff.) Normalleistung mit Rücksicht auf die voraussichtliche Entwicklung der elektrischen Straßenbahnen in Wien gerechtfertigt oder schlagen die Experten eine kleinere Einheit vor?

**Antwort:**

Zu 6. Die in der städtischen Ausschreibung gewählte Maschineneinheit von 2000 KW (rund 3000 PS eff.) Normalleistung erscheint mit Rücksicht auf die voraussichtliche Entwicklung des elektrischen Straßenbahnbetriebes in Wien gerechtfertigt.

Begründung. — Mit Rücksicht darauf, daß schon im ersten Ausbau für Straßenbahnzwecke 12.000 KW erforderlich sind, erscheint die Wahl kleinerer Maschineneinheiten nicht zweckmäßig. Maschinen von 2000 KW sind bereits ausgeführt und haben sich gut bewährt. Die um zwei bis drei Monate kürzere Lieferfrist der kleineren Maschineneinheiten kann gegenüber den relativ geringeren Anschaffungs- und Betriebskosten der größeren Maschineneinheiten die Entscheidung nicht beeinflussen.

**Frage:**

II. Kesselanlage.

7. Welche Gesamt-Kesselheizfläche pro Maschine ist unter Berücksichtigung der in den Offerten dargestellten Verhältnisse, sowie der Mitverwendung von Koks für die Betriebssicherheit der Anlage unbedingt erforderlich und welche erscheint behufs größter Wirtschaftlichkeit des Betriebes empfehlenswert?

**Antwort:**

Zu 7. Für jede Maschine ist unter den in den Offerten dargestellten Verhältnissen, sowie der Mitverwendung von Koks eine Heizfläche von 1200 m<sup>2</sup> unbedingt erforderlich. Bei ausschließlicher Verwendung von Kohle von etwa 6500 Cal. können 1000 m<sup>2</sup> reichlich genügen und entsprechen auch diese Zahlen der größten Wirtschaftlichkeit des Betriebes.

Begründung. — Der Dampfverbrauch der Maschinen von 3600 indizierten PS einschließlich der unvermeidlichen Verluste und des Verbrauches der Pumpen kann mit  $5 \times 3600 = 18.000$  kg pro Stunde angenommen werden. Erfahrungsgemäß kann bei wirtschaftlichem Betriebe unter Verwendung von Steinkohle die Kesselheizfläche mit 18 kg Dampf auf das m<sup>2</sup> und die Stunde beansprucht werden. Somit ergibt sich eine Kesselheizfläche von  $\frac{18.000}{18} = 1000$  m<sup>2</sup> für jede Maschine. Eine Beschränkung der Kesselleistung tritt ein, wenn Koksabfälle in größeren Mengen mitgefeuert werden. Unter solchen Umständen ist mit einer durchschnittlichen Beanspruchung von 15 kg auf das m<sup>2</sup> und die Stunde zu rechnen und sind daher für jede Maschine  $\frac{18.000}{15} = 1200$  m<sup>2</sup> Heizfläche erforderlich.

**Frage:**

8. Welche Heizfläche ist für den einzelnen Kessel zu wählen?

**Antwort:**

Zu 8. Die Heizfläche der einzelnen Kessel soll 300 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.

Begründung. — Kessel von größerer Heizfläche müssen, wenn sie entsprechend beansprucht werden sollen, mit Kosten versehen werden, deren Größe eine rationelle Beschädigung nicht zuläßt.

**Frage:**

9. Ist eine selbsttätige Kostbeschickung der Feuerung von Hand aus vorzuziehen oder umgekehrt?

**Antwort:**

Zu 9. Die Feuerung von Hand aus ist der selbsttätigen Kostbeschickung vorzuziehen.

Begründung. — Selbsttätige Feuerungsapparate haben sich verschiedentlich sehr gut bewährt, sind aber an die Verwendung eines bestimmten, feinkörnigen und sehr gleichmäßigen Feuerungsmaterials (Nußkohle) gebunden. Bei der in Aussicht genommenen Feuerung dreier verschiedenartiger Materialien ist eine befriedigende Wirkung solcher Apparate nicht zu erwarten.

**Frage:**

III. Generatoren.

10. Welche Spannung und welche Periodenzahl ist unter Bedachtnahme auf den Fall einer späteren Verbindung des Bahnbetriebes mit dem sonstigen Betriebe eines städtischen Elektrizitätswerkes (zur Kraft- und Lichtabgabe) für die Drehstrom-Generatoren zu wählen?

**Antwort:**

Zu 10. Unter Bedachtnahme auf den Fall einer späteren Verbindung des Bahnbetriebes mit dem sonstigen Betriebe eines städtischen Elektrizitätswerkes (zur Kraft- und Lichtabgabe) ist für die Drehstrom-Generatoren die Spannung von 5000 Volt und die Periodenzahl von 50 in der Sekunde zu wählen.

Begründung. — Mit Rücksicht auf die zu überwindenden Entfernungen ist die Spannung möglichst hoch zu wählen. In Bezug auf Betriebssicherheit hat die Spannung von 5000 Volt keine Bedenken. Darüber hinauszugehen erscheint zur Zeit noch nicht rätlich. Insbesondere dürfte die Erhöhung der Spannung von 5000 auf 7000 Volt keine nennenswerten finanziellen Vorteile bieten, denn wenn auch die Kupferkosten hiedurch vermindert werden, so werden andererseits die Kosten der Isolierung der gesamten Hochspannungsanlage höher. Auch ist die Garantie für die Haltbarkeit der Kabel mit einem größeren Risiko verbunden.

Die Periodenzahl von 50 in der Sekunde empfiehlt sich deshalb anzuwenden, da für die Versorgung mit Kraft und Licht diese Periodenzahl allgemein gebräuchlich ist und die marktgängigen Apparate auf diese Periodenzahl eingerichtet sind. Wenn auch eine kleinere Periodenzahl für den Straßenbahnbetrieb allein geringe finanzielle Vorteile bieten würde, so können dieselben aber gegenüber den großen Vorteilen, welche für beide Werke durch die Möglichkeit gegenseitigen Stromaustausches entstehen, keineswegs in Betracht kommen.

**Frage:**

IV. Unterstationen.

11. Sind für die Umwandlung des Drehstromes in Gleichstrom Umformer oder Motordynamos vorzuziehen?

**Antwort:**

Zu 11. Für die Umwandlung des Drehstromes in Gleichstrom sind Motordynamos vorzuziehen.

Begründung. — Die Motordynamos haben vor den Umformern folgende Vorzüge:

1. Einfachheit der Anlage: Bei der Verwendung von Motordynamos sind Transformator und Zusatzdynamos überflüssig, in Folge dessen ist auch die Schaltanlage einfacher als bei Verwendung von Umformern.

2. Einfachheit des Betriebes: Die Inbetriebsetzung und Regulierung der Motordynamos ist wesentlich einfacher als die der Umformer.

3. Betriebssicherheit: Da die Motordynamos aus zwei elektrisch getrennten Maschinen bestehen, ist ein Übertreten der Hochspannung in die Dynamos und damit in das Straßenbahnnetz ausgeschlossen, was bei Umformern nicht der Fall ist.

4. Unabhängigkeit der Unterstationen: Bei der Verwendung von Motordynamos ist die Spannung in der Zentrale konstant zu halten, wodurch deren Betrieb der denkbar einfachste wird. In den Unterstationen steht daher auch konstante Spannung zur Verfügung, so daß dieselben voneinander vollständig unabhängig sind. Bei den Umformern ergeben sich wesentlich ungünstigere Verhältnisse.

5. Anschaffungskosten: Aus dem Alternativprojekte der Schutzwerke ergibt sich, daß die Anlagekosten bei Verwendung von Motordynamos etwas geringer sind. Dagegen haben die Umformer vor den Motordynamos folgende Vorzüge:

1. Der Wirkungsgrad der Umformer ist um etwa 5% günstiger, als der der Motordynamos.

2. Die Überlastungsfähigkeit ist erheblich größer als die der Motordynamos. Diese Vorzüge der Umformer können nach unseren Erfahrungen gegenüber den großen betriebstechnischen Vorteilen der Motordynamos nicht in Betracht kommen.

#### Frage:

12. Ist die Anzahl und die Situierung der projektierten Unterstationen entsprechend oder nicht?

#### Antwort:

Zu 12. Die Anzahl und Situierung der vom Stadtbauamte projektierten Unterstationen ist entsprechend.

Begründung. — So weit die Beantwortung dieser Frage ohne besondere Studien der örtlichen Verhältnisse möglich ist, kann behauptet werden, daß erstens die vom Stadtbauamte vorgeschlagene Zahl von Unterstationen genügend ist, da bei Verwendung einer Netzspannung von  $2 \times 220$  Volt Versorgungsgebiete von 3 km Radius zulässig erscheinen und zweitens in der inneren Stadt die Errichtung einer Unterstation über Flur große Schwierigkeiten haben wird, während die Unterbringung von Unterstationen in Kellern aus technischen und hygienischen Gründen tunlichst zu vermeiden ist. Die durch eine Vermehrung der Unterstationen sich ergebende Ersparnis an Kabelkosten dürfte durch die höheren Kosten für Grundstücke, Gebäude, Betriebsmittel und Betrieb annähernd ausgeglichen werden.

#### Frage:

#### V. Hochspannungsnetz.

13. Sollen die Unterstationen mit der Zentrale durch geschlossene Ringleitungen oder durch selbständige Strahlenleitungen verbunden werden?

#### Antwort:

Zu 13. Von der Verwendung besonderer Ringleitungen ist abzusehen, dagegen empfiehlt es sich, von der Zentrale zur Unterstation Wieden und von den Sammelschienen derselben zur Unterstation Breitensee, ebenso von der Zentrale zur Unterstation Rohau und von den Sammelschienen der letzteren nach der Unterstation Döbling Hochspannungsleitungen zu führen. Es kann der Zukunft überlassen bleiben, zu entscheiden, ob sich aus Gründen der Betriebssicherheit die Herstellung einer Verbindungsleitung zwischen den Unterstationen Wieden und Rohau empfiehlt.\*)

Begründung. — Das von uns vorgeschlagene System der Hochspannungsleitungen ist vollkommen betriebssicher und in der Ausführung billiger, als das Ringleitungssystem.

#### Frage:

14. Welche geringste Tiefe unter der Straßenoberfläche ist für das Hochspannungsnetz zulässig?

\*) Für die Erbauung der Unterstationen wurden später andere Plätze bestimmt; vgl. Seite 460.

**Antwort:**

Zu 14. Die geringste zulässige Tiefe des Hochspannungsnetzes unter der Straßenoberfläche ist mit 80 cm anzunehmen.

Begründung. — Die gebräuchliche Verlegung in der Tiefe von 60 bis 80 cm hat sich auch für Hochspannungskabel bis jetzt bewährt.

Die Verlegung in 2 m Tiefe ist wegen der erforderlichen Abpöhlungen sehr teuer und nur mit Schwierigkeiten durchführbar.

**Frage:**

15. Bietet die in Aussicht genommene Verlegung der Kabel mit seitlichem und oberem Ziegelschutz genügende Sicherheit?

**Antwort:**

Zu 15. Die in Aussicht genommene Verlegung der Kabel mit seitlichem und oberem Ziegelschutz verspricht genügend Sicherheit; in dessen glauben wir, aus praktischen Erwägungen die Abdeckung mit etwa 8 cm starken Betonplatten mit Eiseneinlage anstatt mit Ziegeln empfehlen zu sollen. Der seitliche Schutz kann, wenn nicht besondere Umstände ihn erforderlich machen, entfallen.

Begründung. — Die Betonplatten sind wesentlich widerstandsfähiger gegen Verlegung durch Schlag und können in wesentlich größeren Abmessungen angefertigt werden.

**Frage:**

## VI. Speiseleitungen.

16. Ist es zur Verhütung von vagabundierenden Strömen gerechtfertigt, zu verlangen, daß zu jeder Hinleitung eine gleich starke und gleich isolierte Rückleitung gelegt werde?

**Antwort:**

Zu 16. Zur Verhütung von vagabundierenden Strömen ist zu verlangen, daß zu jeder Hinleitung eine gleich starke und gleich isolierte Rückleitung gelegt werde.

Begründung. — Auf Grund theoretischer Erwägungen und praktischer Erfahrungen kann behauptet werden, daß sich Stromentweichungen aus den Geleisen und die damit verknüpften unliebsamen Folgen (Anfressungen von Rohrleitungen, sowie Telephonstörungen) nur dann vermeiden lassen, wenn die Geleise an keiner Stelle gegen die Erde größere Potentialdifferenzen als höchstens 1,5 Volt aufweisen. Dies läßt sich aber nur dadurch erreichen, daß die Rückleitungen auf den nämlichen Spannungsverlust berechnet, in entsprechenden Entfernungen an das Geleisenetz angeschlossen und isoliert verlegt werden.

Nach diesem Gutachten ergab sich als Grundsatz die Trennung des Bahnwerkes von dem sogenannten „Lichtwerke“, welches Strom für Beleuchtung und anderweitige Kraftübertragung zu liefern hätte. Dies ließ nunmehr auch die Erbauung des Lichtwerkes aktuell erscheinen, wozu auch der Umstand beitrug, daß die gleichzeitige Inangriffnahme beider Werke durch die Möglichkeit, eine größere Anzahl gleicher Objekte zugleich zu bestellen und zu liefern, wichtige finanzielle Vorteile in Aussicht stellte.

Das Gutachten der Experten hatte weiters in Übereinstimmung mit dem Ergebnisse der bauamtlichen Prüfung dem Projekte der Union-Baugesellschaft im baulichen Teile, jenem der Österreichischen Schuckertwerke im maschinellen Teile den Vorzug gegeben. Eine Verteilung der Arbeiten unter die beiden Projektanten in diesem Sinne erschien jedoch undurchführbar, weil die Gegenleistung der Gemeinde, nämlich die Übergabe der Schuldverschreibungen des auf Grund des n.-ö. Landesgesetzes vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54, aufzunehmenden 30 Millionen Kronenanlehens an zahlungsstatt, mit Rücksicht auf die verschiedenen Übernahmungsbedingungen der Projektanten nur unteilbar an einen Unternehmer erfolgen konnte. Der Gedanke, die beiden

Projekte bei der Erbauung der städtischen Elektrizitätswerke zu berücksichtigen, konnte daher nur in der Form Verwirklichung finden, daß der eine Projektant Subunternehmer des anderen werde.

Die gemeinderätliche Kommission entschied sich daher mit Rücksicht auf die Vorteile des Schudert'schen Projektes in maschineller Hinsicht grundsätzlich für letzteres und trat durch ihr Subkomitee mit der als Finanzier für die Österreichischen Schudertwerke auftretenden k. k. priv. österr. Länderbank in weitere Verhandlungen. Diese Verhandlungen, welche zum Teile die Erreichung weiterer Nachlässe von den offerierten Kostenpreisen, zum Teile die Erzielung einer Vereinbarung wegen Beteiligung der Union-Baugesellschaft an der Ausführung der baulichen Anlage und endlich die Errichtung des definitiven Übereinkommens über die Begebung der Schuldverschreibungen des 30 Millionen Kronen-(Elektrizitäts-)anlehens bezweckten, waren von Erfolg begleitet.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlungen faßte daher der Stadtrat am 9. März 1900 den folgenden Beschluß:

I. Es ist prinzipiell die Erbauung eines Kraftwerkes zur Abgabe von Strom für den Betrieb der städtischen Straßenbahnen und zwar vorläufig mit 5 Maschineneinheiten à 3000 Pferdekkräfte, sowie eines Werkes zur Abgabe von Licht und Kraft für anderweitige Zwecke mit 3 Maschineneinheiten à 3000 Pferdekkräfte an die Firma Österreichische Schudertwerke zu übertragen.

Als Grundlage der diesbezüglich mit den Österreichischen Schudertwerken und der k. k. priv. österr. Länderbank abzuschließenden Verträge haben zu gelten:

1. Die Offerten der Österr. Schudertwerke und zwar jene mit Drehstrom und einer einheitlichen Zentrale in Simmering.

2. Die an diesen Offerten seitens des Stadtbauamtes vorgenommenen Richtigstellungen und Ergänzungen.

3. Die beiden Schreiben des Direktors Lohnstein vom 3. März 1900.

4. Das Schreiben des Direktors Lohnstein vom 5. März 1900 samt den Beilagen A und B und den auf der dritten Seite dieses Schreibens ersichtlichen Nachtragsserklärungen vom 6. und 9. März 1900.

Mit der Verfassung dieser Verträge sowie mit den diesbezüglich zu führenden Verhandlungen werden der Magistrat und das Stadtbauamt betraut. Das Resultat ist neuerlich der elektrischen Kommission, beziehungsweise dem Stadtrate und Gemeinderate zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

II. Es wird beschlossen, die Bauten derart auszuführen, daß ohne weitere Bauführung das Kraftwerk zur Abgabe von Strom für den Betrieb der städtischen Straßenbahnen auf 8 Maschineneinheiten und das Werk zur Abgabe von Licht und Kraft für anderweitige Zwecke vorläufig auf 4 Maschineneinheiten, immer zu 3000 Pferdekkräften gerechnet, ergänzt werden kann.

III. Der Magistrat wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht:

1. daß die Termine für die Vollendung beider Werke derart festgesetzt werden, daß das Kraftwerk zur Abgabe von Strom für den Betrieb der städtischen Straßenbahnen wenn möglich zu einem Teile bereits Mitte des Jahres 1901, zur Gänze aber jedenfalls Ende des Jahres 1901 betriebsfähig ist, das Lichtwerk aber entweder gleichzeitig mit dem Tramwaywerke, oder nur kurze Zeit später vollendet ist;

2. daß für den Fall, als das Projekt der Union-Baugesellschaft bezüglich der Hochbauten benützt wird, die Österr. Schudertwerke sich verpflichten, die Gemeinde Wien gegen Ansprüche der Union-Baugesellschaft klag- und schadlos zu halten;

3. daß die Österr. Schudertwerke das Risiko eines allfälligen Hochwassers, sowie jenes der Wasserhaltung bei den Tiefbauten übernehmen.

IV. Als Baugrund werden die Gemeindegünde in Simmering unterhalb des Bahndammes der priv. österr.-ungar. Staatsbahnen-Gesellschaft in Aussicht genommen.



Bezüglich des Punktes IV dieses Beschlusses wird jedoch auf die bereits oben dargestellte, erst nachträglich erfolgte Erwerbung des dem Donaufanale näheren Grundstückes der Imperial-Kontinental-Gas-Affoziation verwiesen.

Auf Grund des Auftrages des Stadtrates wurden nunmehr die Projekte für Bahn- und Lichtwerk neuerlich umgearbeitet, die summarischen Kostenanschläge für beide Werke, sowie für den Probebetrieb festgestellt, die allgemeinen und besonderen Bedingnisse für beide Werke ausgearbeitet, endlich der von der Länderbank vorgelegte Entwurf eines Finanzvertrages einer Redaktion unterzogen.

Nach diesen summarischen Kostenanschlägen beziffern sich die Kosten für beide Werke wie folgt: Bahnwerk 19,350.000 K, Lichtwerk 14,680.000 K zusammen 34,030.000 K. Diese Endsummen weisen eine Überschreitung des mit dem Gesetze vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54, bewilligten Anlehens von 30 Millionen Kronen um zirka 4 Millionen Kronen auf. Diese Überschreitung findet in Folgendem ihre Begründung:

Der Ankauf der sogenannten Pamingerschen Gründe am Donaufanale hatte die Einstellung höherer Grundpreise zur Folge. In mehrfacher Beziehung wurden die Größenverhältnisse der Hochbauten geändert. Insbesondere wurden die Achsenentfernungen der Maschinen vergrößert, um die Manipulation zu erleichtern, ferner wurden die Kessel auseinandergestellt behufs Verminderung der Hitze und Erleichterung der Zufuhr der Brennmaterialien; endlich wurden die Gebäude erhöht, um bessere Beleuchtungsverhältnisse zu schaffen. Die vorgenommenen Probegrabungen ergaben ferner die Notwendigkeit einer Vertiefung der Fundamente; weiters traten hinzu die Kosten für eine Hochbahn in den Kohlenstschuppen, für elektrische Aufzüge, für eine Schiebebühne und für die erforderliche Verlängerung der Schleppbahn. Für die Unterstationen wurden statt der früher veranschlagten schnell laufenden und kleineren Motordynamos ebenso wie für die Zentralen langsam laufende Motordynamos gewählt u. s. w.

Was nun die Überschreitung der Anlehenssumme betrifft, so ist hierüber Folgendes zu bemerken. In den Kostenanschlägen sind die Kosten des gesamten Kabelnetzes für das Lichtwerk eingestellt. Es wird sich jedoch die Legung dieses Kabelnetzes vorderhand auf jene Strecken beschränken, in welchen auch Kabel für den Bahnbetrieb gelegt werden, wodurch sich die Legung der Kabel für Licht und sonstige Zwecke billiger gestalten wird; außerdem werden Kabellegungen für die Lichtwerkzentrale nur insoweit erfolgen, als die Abgabe von Strom in nächster Aussicht steht.

Es war demnach dormalen die Notwendigkeit einer neuen Geldbeschaffung über den Anlehensbetrag per 30 Millionen nicht vorhanden. Sollte sich später ein solches Erfordernis und zwar nicht nur für die oben besprochenen Zwecke, sondern etwa auch zur Schaffung eines Betriebsfonds ergeben, so wird von einer Bestimmung des Finanzvertrages Gebrauch zu machen sein, wonach sich die Länderbank—Schuckertwerke verpflichtet haben, für den Fall, als das Erfordernis für die Herstellung des genehmigten ersten Ausbaues der städtischen Elektrizitätswerke 30 Millionen Kronen übersteigen und die Gemeinde infolge dessen innerhalb der Baufristen weitere Obligationen unter den gleichen Bedingungen ausgeben sollte, auch diese Obligationen zum gleichen Kurse von 98 Prozent netto berechnet, zu übernehmen.

Bei der Vereinbarung der Vollendungstermine für beide Werke mußte zunächst das Vertragsverhältnis mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen im Auge behalten werden. Es wurde daher aus den bereits entwickelten Gründen als

äußerster Termin für die Vollendung des Bahnwerkes der 31. Dezember 1901 festgesetzt. Die Schuckertwerke haben jedoch erklärt, mit allen Mitteln anstreben zu wollen, vier Maschineneinheiten bereits mit 1. November 1901 in den Betrieb zu übergeben, für welchen Fall den Schuckertwerken die Begünstigung gewährt wurde, die fünfte Maschineneinheit drei Monate später in Betrieb zu setzen.

Die frühere, wenn auch nur teilweise Inbetriebsetzung des Bahnwerkes ist für die Gemeinde dann von Wichtigkeit, wenn sich die Bau- und Betriebsgesellschaft bestimmen finden sollte, schon vor dem 31. Dezember 1901 Strom von der Gemeinde zu beziehen.

Für die Festsetzung des Betriebsbeginnes des Lichtwerkes waren lediglich ökonomische Rücksichten maßgebend; der vereinbarte Termin — 1. August 1902 — sichert der Gemeinde bereits das Saisongeschäft 1902/3.

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsganges während der Bauzeit wurde vorgeschlagen, in ähnlicher Weise, wie anlässlich des Baues der städtischen Gaswerke, eine Kommission mit gewissen Beschlußrechten einzusetzen.

Inzwischen war auch, veranlaßt durch eine von der Gemeinde bei der k. k. Regierung überreichte Petition, das nachstehende Gesetz in dem am 20. April 1900 ausgegebenen XXVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 71 verlautbart worden:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Obligationen, Interimscheine und Coupons des von der Gemeinde Wien nach dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 22. September 1899, L. G. Bl. Nr. 54, zur Bestreitung der Kosten für den Bau und Betrieb städtischer Elektrizitätswerke aufzunehmenden Anlehens bis zum Höchstbetrage von 30 Millionen Kronen werden von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

§ 2. Die im § 1 erwähnten Obligationen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengebern und zum Börsenturse, jedoch nicht über deren Nennwert, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 3. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz betraut.

Wien, am 8. April 1900.

Franz Josef m. p.

Koerber m. p.

Böhm m. p.

Spens m. p.

Nachdem somit alle für die Begebung des Anlehens und für die definitive Vergebung der Bauarbeiten erforderlichen Vorbereitungen getroffen waren, wurde das Ergebnis aller dieser Beratungen und Verhandlungen dem Gemeinderate in der Sitzung vom 11. Mai 1900 vorgelegt. An diesem Tage faßte der Gemeinderat den folgenden, für die Geschichte der Stadt Wien und für die Entwicklung ihrer gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen immer denkwürdig bleibenden Beschluß:

I. Der Gemeinderat beschließt die Erbauung eines Kraftwerkes zur Abgabe von Strom für den Betrieb der städtischen Straßenbahnen mit vorläufig fünf Maschineneinheiten zu je 3000 Pferdekraften auf dem zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 23. März 1900 erworbenen Grundstücke an der Simmeringer Lände.

Der Gemeinderat überträgt den Bau und Probetrieb dieses Kraftwerkes, letzteren auf ein Jahr, der k. k. priv. österr. Länderbank und der Aktiengesellschaft Österr. Schuckertwerke zur ungeteilten Hand nach Maßgabe der vorgelegten Kostenanschläge, der Kostenzusammenstellungen und der allgemeinen und besonderen Bedingnisse.

II. Der Gemeinderat beschließt die Erbauung eines Kraftwerkes zur Abgabe von Licht und Kraft für anderweitige Zwecke mit vorläufig drei Maschineneinheiten zu je

3000 Pferdekraften und zwar gleichfalls auf dem sub I erwähnten Grundstücke. Der Bau und Betrieb dieses Werkes wird unter der Firma „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk“ geführt. Die Firma „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk“ überträgt den Bau und Probebetrieb dieses Kraftwerkes, letzteren auf ein Jahr, der k. k. priv. österr. Länderbank und der Aktiengesellschaft Österr. Schuldwerke zur ungeteilten Hand nach Maßgabe der vorgelegten Kostenanschläge, der Kostenzusammenstellungen und der allgemeinen und besonderen Bedingungen.

III. Der Gemeinderat genehmigt den Abschluß des nachstehenden für die Begebung des 30 Millionen-Kronen-Anlehens vorgeschlagenen Übereinkommens mit der k. k. priv. österr. Länderbank unter Beitritt der Aktiengesellschaft Österr. Schuldwerke:

1. Die Gemeinde Wien emittiert das auf Grund des Landesgesetzes vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54, zum Zwecke des Baues und Betriebes der städtischen Elektrizitätswerke aufzunehmende Anlehen im Nominalbetrage von 30 Millionen Kronen.

Das Anlehen ist nach dem Gesetze vom 8. April 1900, R.-G.-Bl. Nr. 71, von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit; die Obligationen dieses Anlehens können zur fruchtbringenden Anlage von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideikommiss- und Depositengelbern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über deren Nennwert, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

Die Schuldverschreibungen sind mit 4% verzinslich und werden die Zinsen nachhinein je am 1. April und 1. Oktober ausbezahlt. Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt im Wege der Verlosung innerhalb 90 Jahren zum Nennwerte. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, vom Jahre 1910 angefangen, eine größere Anzahl als die nach dem Tilgungsplane entfallenden Schuldverschreibungen auszulösen, Schuldverschreibungen halbjährig aufzukündigen und zum vollen Nennwerte zur Rückzahlung zu bringen.

Das gesamte Anlehen wird in die folgenden Abschnitte zerlegt:

600	Stück	à	10.000 K	=	6.000.000 K
1500	"	à	5.000 "	=	7.500.000 "
5000	"	à	2.000 "	=	10.000.000 "
5000	"	à	1.000 "	=	5.000.000 "
7500	"	à	200 "	=	1.500.000 "

Hinsichtlich der Anlehensübernahme haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Die Gemeinde überläßt an die kais. kön. priv. österr. Länderbank und die letztere übernimmt die obgenannten Obligationen bis zur Höhe des Gesamterfordernisses für die Herstellung und Inbetriebsetzung der städtischen Elektrizitätswerke samt allen nötigen Nebenanlagen nach dem beiderseits einverständlich vereinbarten Texte zum Kurse von 98% netto berechnet, zur freien Verfügung.

Die kais. kön. priv. österr. Länderbank verpflichtet sich für den Fall, als das Erfordernis für die Herstellung des laut Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Mai 1900 genehmigten ersten Ausbaues der städtischen Elektrizitätswerke den Betrag von 30 Millionen Kronen übersteigen und die Gemeinde infolgedessen auf Grund eingeholter kompetenter Genehmigungen innerhalb der für die Herstellung der beiden Werke in den Bedingungen festgesetzten Baufristen weitere Obligationen unter den gleichen Bedingungen ausgeben sollte, auch diese Obligationen, zum Kurse von 98% netto berechnet, zu übernehmen.

Die kais. kön. priv. österr. Länderbank bedingt sich und die Gemeinde Wien erklärt, daß die letztgenannte Verpflichtung zur Übernahme aller dieser Obligationen an die Voraussetzung geknüpft ist, daß alle in den jetzigen Kostenvoranschlägen nicht vorhergesehenen Mehrleistungen, bezw. Abänderungen der Aktiengesellschaft „Österr. Schuldwerke“ zur Ausführung werden übertragen werden, wobei hinsichtlich der Preise für diese Mehrleistungen, soweit hierfür keine Einheitspreise in den Kostenvoranschlägen festgesetzt erscheinen, das Einvernehmen im Sinne des § 29 der allgemeinen Bedingungen zu pflegen sein wird, in letzter Linie aber die Entscheidung dem jeweiligen Bürgermeister, bezw. dessen gesetzlich berufenem Stellvertreter überlassen bleibt.

Sollten aber die „Österr. Schuldwerke“, bezw. die kais. kön. priv. österr. Länderbank sich dieser Entscheidung nicht unterwerfen, dann wird es der Gemeinde freistehen, die betreffenden Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen zu den durch diese Entscheidung festgesetzten Preisen, nicht aber zu höheren Preisen anderweitig zu vergeben, wogegen die „Österr. Schuldwerke“, beziehungsweise

die Kais. kön. priv. österr. Länderbank von der Übernahme der hierfür entfallenden Obligationen zum Kurse von 98% entbunden sein, andererseits aber auch für den diesbezüglichen Aufwand keinen Anspruch auf Interkalarien haben werden.

Gegen die Überlassung der dem Gesamterfordernisse entsprechenden Anzahl von Obligationen an die Kais. kön. priv. österr. Länderbank zu deren freier Verfügung verpflichtet sich die letztere, den gesamten finanziellen Dienst des Baugeschäftes zu besorgen, bezw. die Gemeinde diesfalls zu entlasten.

Es wird sonach die Kais. kön. priv. österr. Länderbank auf Rechnung des Gegenwertes der ihr überlassenen Obligationen der Gemeinde alle diejenigen Beträge, welche ihr zum Ankaufe der Grundstücke sowie zur Bestreitung der Kosten für die städtische Bauleitung und ähnlicher Auslagen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen haben.

Weiters verpflichtet sich die Kais. kön. priv. österr. Länderbank aus jenem Gegenwerte an die Ersterherin der Arbeiten und Lieferungen, sowie an die Unterlieferanten die entfallenden Verdienstsommen zu bezahlen und auch für die Frachtbahn, sowie für alle sonstigen, im Zusammenhange mit den Elektrizitätswerken sich als notwendig ergebenden Leistungen, deren Ausmaß oder Herstellung in den jetzigen Kostenschätzungen nicht eingestellt erscheint, das Erfordernis zu bestreiten.

Endlich übernimmt die Kais. kön. priv. österr. Länderbank die Verpflichtung, bis zu den Inbetriebsetzungsterminen der Elektrizitätswerke, das ist bis zum 31. Dezember 1901 für das Bahnwerk und bis zum 31. Juli 1902 für das Licht- und Kraftwerk die Verzinsung und die Rentensteuer für die ihr zur freien Verfügung überlassenen Obligationen zu übernehmen.

Es wird daher die Gemeinde Wien bezüglich des Aufwandes für die Verzinsung und die Rentensteuer für denjenigen Teil der Obligationen, welcher nachweislich für die Herstellung des Bahnwerkes in Anspruch genommen wurde, erst ab 1. Jänner 1902 und für denjenigen Teilbetrag der Obligationen, welcher nachweislich für die Herstellung des Licht- und Kraftwerkes in Anspruch genommen wurde, erst ab 1. August 1902 aufzukommen haben.

Dagegen soll die Kais. kön. priv. österr. Länderbank in Ansehung dieser Leistungen berechtigt sein, für Interkalarien die prozentuelle Vergütung, und zwar von 7.2% des Gesamtaufwandes für das Bahnwerk und von 5% des Gesamtaufwandes für das Licht- und Kraftwerk dem Gegenwerte der ihr überlassenen Obligationen entnehmen und zu ihren Gunsten verwenden zu dürfen.

Der nach Berechnung aller vorstehenden finanziellen Leistungen etwa unverwendet gebliebene Rest der der Kais. kön. priv. österr. Länderbank ausgefolgten Obligationen ist nach Finalisierung des ganzen Baugeschäftes von der Kais. kön. priv. österr. Länderbank der Gemeinde in natura zurückzustellen.

2. In Anbetracht des Umstandes, daß die mehrerwähnten Obligationen seitens der Gemeinde der Kais. kön. priv. österr. Länderbank zur freien Verfügung überlassen werden und daß möglicherweise je nach der Marktlage bald zur Realisierung der Obligationen geschritten werden kann und hiedurch schon vorzeitig Geldmittel für das Bauverfordernis zur Verfügung stehen, verpflichtet sich die Kais. kön. priv. österr. Länderbank, nicht nur die Gemeinde gegen alle aus einer früheren Hinausgabe der Obligationen abgeleiteten Ansprüche für Verzinsung und Rentensteuer zu vertreten, sondern auch aus diesem Titel der Gemeinde Wien ohne Rücksicht darauf, ob Obligationen verkauft wurden oder nicht, einen Vorschuß bis zur Höhe von 30% der der Kais. kön. priv. österr. Länderbank zur freien Verfügung überlassenen Obligationen, zum Kurse von 98% netto berechnet, auf die Dauer von längstens einem Jahre gegen 4% Zinsen, und zwar bloß von den von der Gemeinde effektiv in Anspruch genommenen Beträgen berechnet, im übrigen aber ganz provisionsfrei flüssig zu machen.

3. Soweit die Kais. kön. priv. österr. Länderbank oder die von ihr bezeichneten Zahlstellen infolge der diesfälligen Bestimmungen im Texte der Obligationen und Coupons dazu kommen sollten, derlei Coupons oder amortisierte Obligationen für Rechnung der Gemeinde einzulösen, wird dafür seitens der Letzteren eine Provision von 1/8% an die Kais. kön. priv. österr. Länderbank vergütet.

4. Die Kais. kön. priv. österr. Länderbank behält sich vor, die Gemeinde um die Erwirkung der Kote für die gegenständlichen Obligationen an der Wiener Börse und eventuell auch noch an anderen in- und ausländischen Börsen zu bitten, in welchem Falle die Gemeinde die für die betreffenden Gesuche erforderlichen Daten und Prospekte liefern, bezw. ausfertigen wird. Die Kotegebühren übernimmt die Kais. kön. priv. österr. Länderbank.

Dagegen erklärt sich die Gemeinde bereit, die Kosten für etwaige Veröffentlichungen in mindestens zwei auswärtigen Zeitungen zu übernehmen.

IV. Die Offerten der nachbenannten Firmen, und zwar:

1. Union-Bau-Gesellschaft;
2. Allgemeine österr. Elektrizitäts-Gesellschaft;
3. Österreichische Union-Elektrizitäts-Gesellschaft;
4. Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft, vorm. Kolben & Komp. in Prag;
5. Wüste & Rupprecht (nur für Akkumulatorenlieferung) werden abgelehnt.

V. Die wegen Herstellung der Obligationen des 30 Millionen Kronen-Anlehens getroffenen Verfügungen, und zwar die mit Stadtratsbeschluß vom 28. März 1900 angeordnete Zerlegung des Anlehens in Abschnitte, die dahin genehmigte Verwendung von aus den Jahren 1894, beziehungsweise 1898 herrührenden Mantel- und Couponbögen und die erfolgte Vergebung des Druckes der Schuldschreibungen, die mit Stadtratsbeschluß vom 20. April 1900 erfolgte Genehmigung der äußeren Ausstattung und der Texte der Schuldschreibungen sowie des Tilgungsplanes für das Anlehen, endlich die auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 27. April 1900 eingeleitete Kotierung des Anlehens an der Wiener Börse, werden zur Kenntnis genommen und sind die bezüglichlichen Kosten bei den Anlehensgeldern zu verrechnen.

VI. Zur Durchführung der sub I und II genannten Arbeiten wird ein Gemeinderatsauschuß auf Grund der nachstehenden Bestimmungen eingesetzt:

Bestimmungen für den Gemeinderatsauschuß zur Durchführung des Baues städtischer Elektrizitätswerke.

#### § 1.

Der Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister, den beiden Vizebürgermeistern und sechs vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und drei vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Ersatzmännern. Dieselben wählen einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter, welche in den Sitzungen den Vorsitz führen, falls nicht der Bürgermeister oder ein Vizebürgermeister die Verhandlungen leitet.

Den Verhandlungen des Ausschusses sind der Magistrats-Direktor, der Stadtbau-Direktor und der Ober-Stadtbuchhalter, eventuell deren Stellvertreter mit beratender Stimme beizuziehen. Diesem Ausschusse werden vom Bürgermeister die erforderlichen Hilfskräfte aus dem Magistrate, dem Stadtbauamte und der Stadtbuchhaltung zugewiesen.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, die Ersatzmänner stimmen nur im Falle der Verhinderung der Mitglieder. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von fünf stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Bei gleich geteilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, für welche der Vorsitzende gestimmt hat.

#### § 2.

Dem Ausschusse obliegt die selbständige Durchführung aller auf den Bau der städtischen Elektrizitätswerke bezüglichlichen Arbeiten innerhalb der Grenzen der vom Gemeinderate diesbezüglich gefaßten Beschlüsse. Bezüglich der Legung des Kabelnetzes hat der Ausschuß ein Programm dem Gemeinderate zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 3.

Im besonderen obliegt dem Ausschusse:

- a) Die Genehmigung der Detailpläne;
- b) die Genehmigung der Detail-Kostenanschläge;
- c) die Ausübung der Kontrolle bezüglich der ökonomischen, sach- und termingemäßen Durchführung der Arbeiten und Lieferungen;
- d) die Entscheidung über die Beschwerden der Ersteher gegen Verfügungen der städtischen Bauleitung.

#### § 4.

Der Ausschuß hat über seine Geschäftsgebarung unter Vorlage der Sitzungsprotokolle alle drei Monate an den Gemeinderat zu berichten.

Schon eine Woche früher, und zwar in der Sitzung vom 4. Mai 1900, hatte der Gemeinderat die Einsetzung einer Bauleitung für den Bau der städtischen Elektrizitätswerke genehmigt und diesbezüglich den folgenden Beschluß gefaßt:

1. Dem Bauleiter wird eine Bauzulage von monatlich 400 K und dessen Stellvertreter eine Bauzulage von monatlich 300 K vom 1. April 1900 an auf die Dauer dieser Dienstleistung bewilligt.

2. Der Stadtbauamtsdirektor wird ermächtigt, zur Bauleitung nach Bedarf Beamte des Stadtbauamtes zuzuweisen, welchen eine Bauzulage von täglich 6 K bewilligt wird, und für die Dauer dieser Zuweisung als Ersatz für den Dienst im Stadtbauamte Aushilfsingenieure gegen einmonatliche Kündigung und mit einem Taggelde von 5 K aufzunehmen.

Die für den Bau der städtischen Elektrizitätswerke zufolge Stadtratsbeschlusses vom 17. November 1899 und vom 3. Jänner 1900 bereits bestellten zwei Aushilfsingenieure (mit einem Taggelde von 6, respektive 5 K und einer Zulage von 3 K täglich bei außergewöhnlicher Dienstleistung in den Abendstunden) haben außerdem zu verbleiben.

3. Für den Bureaudienst dürfen Zeichner — im Maximum vier — gegen einmonatliche Kündigung mit einem Taggelde bis zu 5 K und Schreiber — im Maximum zwei — gleichfalls gegen einmonatliche Kündigung mit einem Taggelde bis zu 4 K vom Stadtbauamte aufgenommen werden.

Als Bauleiter wurde der Bauinspektor Gustav Klose, als dessen Stellvertreter der Oberingenieur Eugen Karel bestellt.

Mit der Frage der Konzessionserwerbung für die beiden von der Gemeinde projektierten Elektrizitätswerke hatte sich der Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 6. April 1900 beschäftigt und auf Grund eines ausführlichen Magistratsberichtes zur Kenntnis genommen, daß diejenigen Anlagen, welche den Strom für den elektrischen Straßenbahnbetrieb zu liefern haben werden, bereits durch die Kleinbahnkonzession vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, konzessioniert wurden und daher in allen Fragen des Baues und Betriebes und der Erwirkung der im § 1 dieser Konzessionskündmachung der Gemeinde zugesicherten steuer- und gebührenrechtlichen Begünstigungen als integrierender Bestandteil des konzessionierten Kleinbahnunternehmens zu behandeln sind.

Bezüglich des zweiten Werkes faßte der Gemeinderat an diesem Tage den Beschluß, daß für die zur Erzeugung elektrischer Kraft für Beleuchtungs- und andere Zwecke bestimmte Kraftwerkzentrale sofort um die Verleihung der gewerblichen Konzession eingeschritten und daß nach Erteilung dieser Konzession für dieses Kraftwerk unverzüglich die handelsgerichtliche Registrierung der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ erwirkt wird; endlich daß mit der Firmazeichnung einzeln der Bürgermeister und jeder der beiden Vizebürgermeister betraut werden.

Die gewerbliche Konzession wurde der Gemeinde mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 16. April 1900 verliehen. Der bezügliche Konzessionserlaß des Magistrates an die Gemeinde (Z. 32.719/XIV) hat folgenden Wortlaut:

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat zufolge Erlasses vom 16. April 1900, Z. 34.562, der Gemeinde Wien über deren Einschreiten vom 10. April 1900, ad M. Z. 19.868/V ex 1900, gemäß den §§ 1—3 der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, die Konzession zum gewerbsmäßigen Betriebe von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität zu Zwecken der Beleuchtung, der Kraftübertragung und sonstiger gewerblicher und häuslicher Anwendung mit dem Standorte in Wien zu verleihen gefunden.

Vor Beginn der Gewerbeausübung ist gemäß § 3 der Gewerbeordnung und § 2 der bezogenen Ministerialverordnung rechtzeitig um die Genehmigung des verantwortlichen technischen Leiters des Gewerbes einzuschreiten.

Hievon wird die Gemeinde Wien zu Händen des Magistratsdepartements V unter Rückschuß der Gesuchsbeilagen mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß wegen Einleitung der Steuerbemessung unter einem das magistratische Bezirksamt für den I/VIII. Bezirk verständigt wird.

Wien, am 23. April 1900.

Der Magistratsdirektor:

Tschau m. p.

Die handelsgerichtliche Protokollierung der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ wurde mit dem Beschlusse des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 8. Mai 1900, <sup>Firm. 2108</sup> <sup>Einj. 33.202</sup> bewilligt und im Amtsblatte der Wiener Zeitung vom 12. Mai 1900 verlautbart.

Die Firmazeichnung erfolgt im Sinne des oben mitgeteilten Gemeinderatsbeschlusses vom 6. April 1900 wie bei der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ durch den Bürgermeister oder einen der beiden Vizebürgermeister und zwar durch jeden einzeln für sich allein.

An dieser Stelle möge auch noch erwähnt werden, daß die Gemeinde auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. April 1900 der „Vereinigung der Elektrizitätswerke“, welche gegenwärtig in München ihren Sitz hat und den Zweck verfolgt, die neuesten Erfindungen und Einrichtungen auf elektrischem Gebiete ihren Mitgliedern bekannt zu geben und auf alljährlichen Generalversammlungen einen gegenseitigen mündlichen Gedankenaustausch zu pflegen, als ordentliches Mitglied beigetreten ist.

Es erübrigte sonach nur noch die Bestimmung der Baustellen für die fünf Unterstationen. Auf Grund der Verhandlungen mit der Bau- und Betriebsgesellschaft und zwar insbesondere auf Grund der Feststellung des Stromerfordernisses der einzelnen Speisepunkte, sowie auf Grund der Erhebungen, welche behufs Auffindung geeigneter Bauplätze eingeleitet wurden, wie nicht minder zu dem Zwecke, um die Versorgungsgebiete der einzelnen Unterstationen möglichst auszugleichen, war man von den ursprünglich ins Auge gefaßten Unterstationen Wieden, Rosau, Simmering, Breitensee und Döbling abgekommen und hatte sich entschlossen, die Unterstationen in den Bezirken Leopoldstadt, Landstraße, Mariahilf, Rudolfsheim und Währing zu erbauen.

Zu diesem Zwecke mußten, da nur in den Bezirken Leopoldstadt, Mariahilf und Währing geeignete städtische Grundstücke zur Verfügung standen, in den Bezirken Landstraße und Rudolfsheim Grundkäufe durchgeführt werden.

Es wurden daher mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. Mai 1900 für die Unterstation Rudolfsheim die Baustellen G. = B. 1373 (Kat. = Parzelle 849) und G. = B. 1374 (Kat. = Parzelle 850) Rudolfsheim an der Nobilegasse im Gesamtausmaße von 1466 m<sup>2</sup> um den Gesamtaufschilling von 28.530 K und mit dem Beschlusse vom 13. Juli 1900 für die Unterstation Landstraße eine Teilfläche des Bürgerhospitalfondsgrundes Kat. = Parzelle 2862/1, G. = B. 1967 Landstraße, an der Grasbergergasse im Gesamtausmaße von 1950 m<sup>2</sup> um den Gesamtaufschilling von 97.500 K angekauft.

Bevor aber noch der lehterwähnte Gemeinderatsbeschuß über den Ankauf der Baustelle für die Unterstation Landstraße gefaßt war, hatte bereits der Stadtrat mit Rücksicht auf die kurzen Baulermine in der Sitzung vom 13. Juni 1900 für die Unterstationen folgende Bauplätze bestimmt:

für die Unterstation Leopoldstadt die Parzelle 541/2 der städtischen Realität G. = B. 36 Leopoldstadt, Obere Augartenstraße 16;

für die Unterstation Landstraße eine Teilfläche der Parzelle 2862/1, G. = B. 1967 Landstraße, des Wiener Bürgerhospitalfonds an der Grasbergergasse;

für die Unterstation Mariahilf die Baustellen VII und X (G. = B. 877 und 1240 Mariahilf) an der Rahl- und verlängerten Theobaldgasse;

für die Unterstation Rudolfshheim die zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Mai 1900 angekauften Grundstücke E. Z. 1373 und 1374 Rudolfshheim an der Nobilegasse; endlich

für die Unterstation Währing die Baustellen 3, 4 und 5 (E. Z. 1885 und 1897 Währing) an der Kloster- und Schulgasse.

In den Gemeinderatsausschuß zur Durchführung des Baues der städtischen Elektrizitätswerke wurden in der Gemeinderatsitzung vom 3. Juli 1900 gewählt:

a) als Mitglieder die Gemeinderäte: Josef Bündsdorf, Josef Grünbeck, Dr. Rudolf Mayreder, Robert Rudolf Moeßler, Karl Johann Müller und Ludwig Zafka;

b) als Ersatzmänner die Gemeinderäte: Felix Graba, Dr. Theodor Kornke und Dr. Theodor Währner.

Der Ausschuß konstituierte sich in seiner ersten Sitzung am 27. Juli 1900 und wählte für den Fall der Verhinderung der Mitglieder des Präsidiums das Mitglied Gemeinderat Ludwig Zafka zum Obmanne und das Mitglied Gemeinderat Dr. Rudolf Mayreder zum Obmann-Stellvertreter.

Die Drucklegung der Bauverträge, sowie die nochmalige Durchsicht der Kostenanschläge und deren buchhalterische Überprüfung, sowie insbesondere die Anfertigung der Vertragspläne erforderten noch einige Zeit, so daß die Schlußbriefe zwischen der Gemeinde Wien einerseits und der k. k. priv. österr. Länderbank und der Aktiengesellschaft „Österr. Schuckertwerke“ als Erstehrer andererseits, bezüglich des Anlehens am 7. Juni 1900 und bezüglich des Baues und Probebetriebes des Kraftwerkes für Bahnbetrieb am 1. September 1900 gewechselt wurden. Der Austausch der gleichen Schriftstücke bezüglich des Elektrizitätswerkes für Beleuchtung und Kraftübertragung erfolgte am 16. und 23. April 1901.

Inzwischen waren jedoch die Bauarbeiten bereits in Angriff genommen worden.

Am 2. Juni 1900 wurde der Baugrund für die Zentralen nach Ablösung der bestehenden, mit der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation als Besitzvorgängerin abgeschlossenen Pachtverträge im kommissionellen Wege den Erstehern übergeben und bereits am 18. Juni 1900 fand daselbst unter Leitung der k. k. n.-ö. Statthalterei die Baukommission für das Kraftwerk für Bahnbetrieb, welches als Bahnanlage dem eisenbahnrechtlichen Verfahren zu unterziehen ist, statt.

Das Verhandlungsergebnis war ein derart günstiges, daß für das Hauptgebäude selbst die Baubewilligung ex commissione erteilt werden konnte; bloß hinsichtlich der Nebengebäude (Portierhaus, Beamten- und Arbeiterwohnhaus, Kantine, Stall, Remise zc.) mußte mit Rücksicht auf mehrere, von der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft gestellte Forderungen, welche die durch die großen Anlagen der Gemeinde (Gas- und Elektrizitätswerke) voraussichtlich eintretende Notwendigkeit einer Erweiterung der Betriebsstation Erdbergerlande zum Gegenstande hatten, die Schlußfassung des Stadtrates eingeholt werden.

Durch die mit dem Stadtratsbeschlusse vom 18. Juli 1900 genehmigte Erwidern auf die Erklärungen der Staatseisenbahn-Gesellschaft wurde den Forderungen der letzteren durch eine Änderung in der Situation der Nebengebäude Rechnung getragen, worauf das k. k. Eisenbahnministerium mit dem Erlasse vom 18. August 1900 die Baubewilligung auch für die Nebengebäude erteilte.



In der Zwischenzeit waren Terrainaufnahmen und Absteckungen vorgenommen worden, nachdem bereits am 5. Juni 1900 die Aushubarbeiten ihren Anfang genommen hatten.

Da die Versorgung der Arbeiter mit Lebensmitteln in Anbetracht der entfernten Lage des Bauplatzes der Zentralen mit großen Schwierigkeiten verbunden war, beschloß der Gemeinderatsausschuß am 27. Juli 1900, den Erstherrn die Erbauung einer provisorischen Kantine zu übertragen, deren Bau am 1. August 1900 in Angriff genommen und am 6. September 1900 vollendet wurde. Der Benützungskonsens wurde seitens der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen am 21. September 1900 erteilt und das Gebäude am 24. September 1900 in Benützung genommen.

Infolge der vorgenannten Bestimmung der Bauplätze der Unterstationen wurde eine teilweise Umarbeitung der Bauprojekte erforderlich. Die Bauplätze für sämtliche fünf Unterstationen wurden den Erstherrn in der Zeit vom 16. bis 31. Juli 1900 kommissionell übergeben. Am 7. September 1900 wurde mit dem Erdaushub für die Fundamente der Unterstationen begonnen.

In der Zeit vom 26. bis 29. Oktober 1900 fanden für sämtliche fünf Unterstationen unter Leitung der k. k. n.-ö. Statthalterei die Baukommissionen statt; der Baukonsens konnte jedoch ex commissione deshalb nicht erteilt werden, weil die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien gegen die Errichtung der Unterstationen durch die Gemeinde Einsprache erhob.

Dieser Protest wurde von der Gemeinde bei den Verhandlungen mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Bau- und Betriebsgesellschaft, welche ihre Einsprache nur auf die angeblich zu ihren Gunsten lautenden Bestimmungen des Bau- und Betriebsvertrages und demnach bloß auf ein zwischen ihr und der Gemeinde bestehendes obligatorisches, das ist bloß inter partes wirksames Rechtsverhältnis zu stützen vermöge, zur Erhebung ihres Protestes bei der Baukommission überhaupt nicht legitimiert sei.

Die Entscheidung des Eisenbahnministeriums hierüber ist im Berichtsjahre nicht mehr erfolgt.

Mit Rücksicht auf die bereits oben angedeuteten Meinungsverschiedenheiten mit der Bau- und Betriebsgesellschaft über die Berechtigung zur Ausführung des Leitungsnetzes des städtischen Kraftwerkes waren die Arbeiten und Lieferungen für das Speiseleitungsnetz in der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 1900 noch nicht vergeben, sondern die Entscheidung hierüber einem späteren Zeitpunkte vorbehalten worden. Weil jedoch die Entscheidung der Frage, ob die Gemeinde diese Leitungen selbst ausführen werde, in Anbetracht des äußerst kurzen Vollendungstermines des Kraftwerkes sehr drängte und das Zustandekommen eines Einvernehmens mit der Bau- und Betriebsgesellschaft über diesen Streitpunkt völlig aussichtslos war, so beschloß der Gemeinderat in der Sitzung vom 13. Juni 1900, die Speiseleitungen, das sind die Leitungen zwischen den Unterstationen und den einzelnen Speisepunkten des Straßenbahnnetzes, selbst herzustellen.

Es wurde daher von den Erstherrn des Baues der städtischen Elektrizitätswerke eine diesbezügliche Offerte eingeholt und die Übertragung dieser Lieferung an die genannten Offerten vom Gemeinderatsausschuße zur Durchführung des Baues der städtischen Elektrizitätswerke in der Sitzung vom 27. Juli 1900 vollzogen.

Inzwischen nahmen die Bauarbeiten auf den Bauplätzen der Zentralen und Unterstationen ihren regelmäßigen Fortgang und wurden von der Bauleitung in den mit der Lieferung der Rohmaterialien, Kessel und Maschinen betrauten Hüttenwerken und Fabriks- etablissemens die bedingnißgemäßen Materialprüfungen vorgenommen.

Gleichzeitig wurden auch die Vorarbeiten für das Elektrizitätswerk für Beleuchtung und Kraftübertragung (das sogenannte „Lichtwerk“) rüstig gefördert. Insbesondere wurde, um über das künftige Verbrauchsgebiet eine annähernde Übersicht zu gewinnen und hienach das Projekt für das Leitungsnetz einzurichten, die Bevölkerung eingeladen, einen allfälligen Strombezug schon jetzt zur Anmeldung zu bringen.

Am 7. Oktober 1900 fand anlässlich des damals in Wien tagenden IV. österreichischen Ingenieur- und Architektentages im Anschlusse an die an diesem Tage stattgefundene Stromfahrt eine Besichtigung der Baustelle der beiden Zentralen statt, an welcher auch der Gemeinderat teilnahm.

Die Beschaffung des für den Betrieb der Zentrale erforderlichen Kühlwassers erforderte noch umfangreiche Studien. Zunächst war die Herstellung einer Zuleitung aus dem Donaukanale ins Auge gefasst, welche oberhalb der einstweiligen provisorischen Ausmündung des rechten Hauptjammelfkanales vom Donaukanale abzweigen sollte. Um die für dieses Projekt erforderliche Unterfahrung des rechten Hauptjammelfkanales mit den Zuleitungsrohren der Kühlwasseranlage gleichzeitig mit den Bauarbeiten in dem betreffenden Bauort des Sammelfkanales vorzunehmen und hiedurch die späterhin mit weitaus größeren Schwierigkeiten und Kosten auszuführende Kreuzung des Sammelfkanales zu vermeiden, hatte der Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 6. April 1900 die für die gleichzeitige Vornahme beider Arbeiten erforderlichen Geldmittel bewilligt.

In der Folge machten sich jedoch gegen die sofortige Ausführung dieses ursprünglichen Projektes gewichtige Bedenken geltend. Der Umstand, daß die nächst der Staatsbahnbrücke am Donaukanale zu errichtende Wehr- und Schleusenanlage in ihrer örtlichen Situierung noch nicht bestimmt war, weiters die Unterfahrung des Bahnkörpers der Staatsbahn-Gesellschaft mit den Zuleitungsrohren der Kühlwasseranlage mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, und endlich die Betriebssicherheit dieser Leitung mit Rücksicht auf die schwankenden Wasserstände im Donaukanale und mehrfache unvermeidliche Knickungen der Zuleitungsrohre nicht vollkommen zweifellos erschien, veranlaßte die Bauleitung, eine anderweitige Kühlwasserbeschaffung in Aussicht zu nehmen.

Es wurde zunächst die Abteufung von mehreren Senkbrunnen auf dem Bauplatze beschlossen, um durch ein längere Zeit hindurch fortzusetzendes Probepumpen verlässliche Aufschlüsse über die Ergiebigkeit des Grundwasserstandes zu gewinnen und das Verhältnis des Grundwasserpiegels in den Brunnen der Umgebung während des Probepumpens zu beobachten. Gleichzeitig wurde auch ein diesbezügliches Projekt ausgearbeitet und der eisenbahnbehördlichen und wasserrechtlichen Verhandlung zugeführt.

Über dasselbe, sowie über das Projekt für die Ableitung der Unrats- und Abwässer in den Donaukanal fand unter Leitung der k. k. n.-ö. Statthalterei die politische Begehung und wasserrechtliche Verhandlung am 29. Dezember 1900 statt, bei welcher der Baukonjens und die wasserrechtliche Bewilligung ex commissione erteilt wurden.

Behufs Erprobung der Ergiebigkeit des Grundwasserstandes waren auf dem Bauplatze vorläufig zwei Senkbrunnen abgeteuft und mit den erforderlichen Pumpen ausgerüstet worden. Das längere Zeit hindurch fortgesetzte Probepumpen lieferte jedoch ein so ungünstiges Ergebnis, daß bei alleiniger Verwendung des Brunnenwassers für Betriebszwecke eine Gewähr für die Beschaffung des erforderlichen Wasserbedarfes ausgeschlossen erscheinen mußte.

Es wurde daher von der Bauleitung die Ausführung einer die Brunnenanlage ergänzenden Wasserzuleitung aus dem Donaukanale in Aussicht genommen, welche eine Kapazität von 700 Sekundnlitern besitzen soll, deren Genehmigung und Ausführung jedoch nicht mehr in das Berichtsjahr fällt.

Allerdings ist bei Beurteilung des ungünstigen Ergebnisses der Probebrunnen zu berücksichtigen, daß der Donaukanal im diesjährigen Winter einen Tiefstand von — 2.50 m unter dem Nullpunkte der Ferdinandsbrücke, d. i. einen Tiefstand erreicht hat, wie er schon mehrere Jahre hindurch nicht beobachtet worden ist.

Außer den Speiseleitungen war durch den Gemeinderatsbeschluß vom 11. Mai 1900 auch die Vergebung der Arbeiten für den Bau der Schlepfbahn, welche die Zufuhrung des für den Werkbetrieb erforderlichen Heizmaterials zu besorgen hat, aus den an die Diferenten vergebenen Arbeiten und Lieferungen ausgeschieden worden. Dies war deshalb geschehen, weil damals noch Studien über die zweckmäßigste Art des Bahnbauwes gepflogen werden mußten.

Im Einvernehmen mit der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, welche für die Erbauung dieser Schlepfbahn allein in Betracht kommen konnte, wurde in der Folge eine Trasse vereinbart, welche von der Schlachthausbahn mittels Spitzkehre abzweigt und nach Unterfahrung des Bahnkörpers der Linie „Wien—Brünn“ dieser Gesellschaft im Zuge der Heidestraße auf angeschüttetem Damme in das Werksterritorium geführt wird. In letzterem wird die Schlepfbahn durch eine Schiebebühne und einen elektrischen Waggonaufzug mit der Hochbahn in den beiderseitigen Kohlenschuppen in Verbindung gebracht werden.

Um die Schlepfbahnanlage bereits während des Baues für die Zufuhrung der Kessel- und Maschinenbestandteile, welche bedingnisgemäß am 1. Mai 1901 beginnen soll, verwenden zu können, wurde ihr Bau noch im Berichtsjahre in Angriff genommen.

Aus diesem Anlasse wurde, da die zu den städtischen Elektrizitätswerken führende Schlepfbahn sowohl hinsichtlich der Betriebseinrichtungen, als auch der Sicherungsanlagen mit der Station „Erdbergerlande“ der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft in untrennbarem Zusammenhange stehen muß, mit dieser Gesellschaft zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Dezember 1900 ein Übereinkommen getroffen, wonach der Bau der Schlepfbahn von der genannten Gesellschaft geführt und gleichzeitig die Einbeziehung dieser Bahnanlage als integrierenden Bestandteiles in das gesellschaftliche Ergänzungsnetz im Wege von Verhandlungen mit der Regierung angestrebt werden soll. Sollte jedoch die Regierung diese Einbeziehung nicht genehmigen, so erklärt sich die Gemeinde bereit, die Bahn als auf ihre Kosten erbaut zu betrachten und die Baukosten der Gesellschaft bar zu vergüten.

Diesem Übereinkommen zufolge hat die Gemeinde die aus Anlaß des Bahnbauwes notwendig werdenden Ersatzherstellungen, wie die Verstärkung des von der Schlepfbahnanlage gekreuzten Simmeringer Sammelkanales, die Umlegung der Heidestraße, die Umlegung von Gas- und Wasserleitungsröhren und dergleichen, auf Rechnung des Elektrizitätsanlehens zur Selbstausführung übernommen. Am 6. Dezember 1900 fand behufs Feststellung des Arbeitsprogrammes unter Zuziehung aller Beteiligten eine kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle statt, und bereits am folgenden Tage wurde mit den Erdarbeiten für die Dammanschüttung der Schlepfbahn begonnen.

Die Umlegung der Heidestraße, welche sich auf eine Strecke von etwa 150 m südlich des Schlepfbahndammes ausdehnte, wurde am 12. Dezember 1900 begonnen und am

31. Jänner 1901 vollendet. Gleichzeitig wurden die in der umgelegten Straßenstrecke befindlichen Gas- und Wasserleitungsröhre in den neu hergestellten Straßenteil verlegt und mehrere Telegraphen-, bezw. Telephonssäulen der k. k. Post- und Telegraphendirektion entsprechend versetzt.

Mit der Verstärkung des Simmeringer Sammelkanales (Meißelkanales) wurde gegen Ende Dezember begonnen und diese Arbeit, welche durch den Eintritt der strengen Kälte eine längere Unterbrechung erfahren hatte, am 20. Jänner 1901 fertiggestellt.

Die Eigenkonstruktionsteile für die Dachstühle, Ständer, Träger, Krahne und die Kohlenhochbahn wurden in den Hüttenwerken Aßling, Donawitz, Oberberg, Kladno und Witkowitz gewalzt. Die vorgeschriebenen Materialproben wurden daselbst, wie bereits erwähnt, durch einen von der Bauleitung in diese Werke entsendeten Beamten vorgenommen. In den Werkstätten der Ersten Brünnner Maschinenfabriks-Gesellschaft in Brünn waren bis Ende 1900 die wichtigsten Bestandteile von vier Dampfmaschinen gegossen und in Anarbeitung begriffen und wurde an acht Dampfkesseln für das Bahnwerk gearbeitet. Die Röhrenkesselfabrik Mödling vorm. Dürr, Gehre & Komp. hatte 24 Oberkessel zur Herstellung übernommen. In den Werkstätten der Österr. Schuckertwerke wurde an den Apparaten für die Zentrale und Unterstationen, sowie an den Motordynamos gearbeitet. Die Simmeringer Maschinen- und Waggonbauabriks-Aktien-Gesellschaft baute den großen Laufkrahne für 40 Tonnen Nutzlast, ferner den Abladekrahne zwischen Bahn- und Lichtwert.

Für die Hochspannungsleitungen, welche die Werkszentralen mit den Unterstationen verbinden, wurden die kommissionellen Amtshandlungen behufs Trassenbestimmung am 8. Oktober begonnen und am 24. November zu Ende geführt.

Bezüglich der Lage der einzelnen Speisepunkte und des Stromerfordernisses in denselben mußten noch mit der Bau- und Betriebsgesellschaft Verhandlungen gepflogen werden, welche zu dem Ergebnisse führten, daß die Vertreter der Gesellschaft in einer am 5. November 1900 stattgefundenen Besprechung ein Verzeichnis der einzelnen Speisepunkte mit Ortsangabe und Angabe des Strombedarfes in Ampères bei 500 Volt Spannung in den Speisepunkten, und zwar gegliedert für den gewöhnlichen Betrieb und für den Betrieb am Allerheiligentage vorlegten, hiebei jedoch den Rechtsstandpunkt, wonach die Gesellschaft die Berechtigung zur Ausführung dieser Leitungen für sich selbst in Anspruch nimmt, vollkommen aufrecht hielten und sich nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte dieses Standpunktes bereit erklärten, in der Zeit vom 1. Jänner bis 7. Oktober 1902 die Speisepunkte des Straßenbahnnetzes an das städtische Kraftwerk anzuschließen.

Mittlerweile war in der Kabelfabrik Felten & Guillaume mit der Herstellung der Hochspannungskabel begonnen und bis zum Jahreschlusse ein Teil dieser Leitungen fertiggestellt worden.

Inzwischen war auch die im § 15 des Bau- und Betriebsvertrages vom 28. Oktober 1899 vorgesehene Erklärungsfrist der Gemeinde bezüglich ihrer Absicht, ein eigenes Kraftwerk für den Bahnbetrieb zu erbauen, eingetreten.

Der Gemeinderat beschloß daher in der Sitzung vom 20. November 1900, der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien in Beantwortung ihrer Anfrage vom 22. November 1899 mitzuteilen, daß die Gemeinde Wien im Begriffe stehe, eigene städtische Elektrizitätswerke zu erbauen, und daß sie gewillt sei, von

denjenigen Strom für die Straßenbahnen zu liefern; ferner daß dieses für den Bahnbetrieb bestimmte Werk bis 1. Jänner 1902, eventuell mit vorläufig 12.000 P. S. bereits am 1. November 1901 dem Betriebe übergeben werde und daher die Gemeinde bereit sei, den zum Betriebe der städtischen Straßenbahnen erforderlichen Strom vom 30. Jänner 1902, bezw. nach Wunsch der Gesellschaft von einem entsprechend früheren Zeitpunkte an zu liefern. Diese Fristbestimmung geschah mit Rücksicht auf die gleichlautende Anfrage der Firma Siemens & Halske vom 30. Jänner 1899, welche zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Jänner beantwortet worden war. (Vergl. oben Seite 446.)

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Gemeinderatsausschuß mit dem Beschlusse vom 13. November 1900 den Magistrat beauftragt hat, Tarifbegünstigungen für die zu den städtischen Elektrizitätswerken mittels Eisenbahn einlangenden Frachtsendungen beim Eisenbahnministerium zu erwirken und aus diesem Anlasse mit den Erstherrn des Baues und Probetriebes der städtischen Elektrizitätswerke wegen Abschlusses eines Nachtragsübereinkommens sofort in Verhandlung zu treten. In dieser Angelegenheit haben zwischen den städtischen Organen und den Vertretern der Erstherrn wiederholte Besprechungen stattgefunden und wurde der Entwurf dieses Nachtragsübereinkommens nahezu fertiggestellt.

#### D. Wiener Rathauskeller.

Der Besuch des Rathauskellers seitens des Publikums hatte im Jahre 1900 gegenüber dem Vorjahre keine Verminderung erfahren. Wenn auch der Andrang der Besuchenden nicht mehr so stark war, wie zu manchen Tageszeiten in den Tagen nach der Eröffnung, wo wiederholt aus allgemeinen Sicherheitsrücksichten die Tore hatten geschlossen werden müssen, so blieb doch die Gesamtzahl der Besucher, sich gleichmäßiger auf die Tages- und die Jahreszeit verteilend, nicht hinter jener des Vorjahres zurück. Die Gasträume waren stets, besonders in den späteren Abendstunden gefüllt. Während aber der Ratskeller, das Rosenzimmer und die Schwemme oft so besetzt waren, daß darin kein Platz zu erhalten war, zeigte sich im allgemeinen eine Abneigung des Publikums, den nur ganz einfach ausgestatteten geräumigen Volkskeller zu benützen. Es wurde daher seitens der Rathauskellerkommission die künstlerische Ausschmückung des Volkskellers beim Gemeinderate beantragt, nachdem die gleichfalls in Erwägung gezogene Idee der Erweiterung der Gasträume durch Einbeziehung der südlichen Kellertrakte fallengelassen worden war.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. August wurde das Projekt des Architekten Josef Urban für die künstlerische Ausschmückung des Volkskellers genehmigt und für dessen Ausführung der Betrag von 105.540 K bewilligt. Im Interesse einer einheitlichen Leitung und stilgemäßen rechtzeitigen Ausführung wurden mit Ausnahme der baulichen Veränderungen, der Ergänzung der Ventilationen und der Zuleitung des elektrischen Stromes sämtliche Arbeiten dem genannten Architekten unter der Bedingung übergeben, daß der Gemeinde die Genehmigung der Subunternehmer vorbehalten bleibt. Die künstlerische Ausschmückung erstreckte sich auf den eigentlichen Volkskeller, die dahinter gelegenen neun Logen und auf den vor dem Keller vorbeifahrenden Korridor. (Siehe die Abbildung auf Seite 467.)



Der Volkskeller.



Die Mäegg-Loge.

Der Eindruck des Gedrückten und Niedrigen, den der Volkskeller früher infolge der übergroßen Spannweite der Gewölbebogen gemacht hatte, wurde dadurch gehoben, daß vor die Pfeiler kleine Kredenzen vorgeschoben wurden; die Malerei der Wände ist vorwiegend in getontem Weiß mit Rot und in Blau mit Goldgelb gehalten; die Lambrerien und sonstigen Holzverzierungen sind aus rotgebeiztem Kustenhölze hergestellt. Die Seitengurten der Hauptgewölbe tragen an der Stirnseite reichgeschnitzte Weinranken, während ihre Kurven von Holzplafonds bekleidet werden. Die durch die Gewölbegurten getrennten Felder des Hauptplafonds sind mit leicht durchbrochenen Holzornamenten geschmückt und zum Teile für die Deckenbeleuchtung ausgestaltet. Auch die starken Gurten des Hauptgewölbes sind mit Beleuchtungskörpern aus getriebenem Kupfer geschmückt. Um die übergroße Länge des Saales zu beseitigen, wurde eine herausnehmbare Wand eingeschoben, die den Volkskeller in zwei Teile, einen kleineren vordneren mit gedeckten Tischen und einen größeren mit ungedeckten Tischen teilt. Die Stirnseite des ersteren schmückt eine große von Suppantshitsch gemalte Ansicht Wiens vom Jahre 1485.

Besondere Sorgfalt wurde der Ausschmückung der Logen zugewendet. Die drei kleineren mittleren sind mit schwarz-braun gebeiztem Kustenhölze und altgold patinierten Messingbeschlägen gleich ausgestattet und zeigen im Hintergrunde Weinlandschaften von Ranzoni: Alsegg, Kahlenberg, Grinzing. (S. die Abbildung auf S. 467.)

Die sechs großen Logen erinnern an das alte Wiener Theaterleben; fünf davon sind architektonisch gleich gehalten; naturfarbenes Kustenhölz mit reicher Schnitzerei dient zur Verkleidung der Wände, von den kupfernen Eckapplikationen hängen je 3 Lampen herab, die Kreuzgewölbe sind ornamentiert, die Vorräume zeigen an das Empire anklingende Ornamente. Je nach ihrem Bilderschmuck tragen diese Logen eigene Namen.

Die erste ist dem Hanswurst gewidmet; im Fond ist Stranitzky, links Prehauers Porträt, darunter La Roche als Kasperl, rechts Kurz-Bernardon im Porträt, darunter als Kölnischer Stadtsoldat. (Siehe die Abbildung auf S. 469.)

Die zweite Loge erinnert an Ignaz Schuster; das Mittelbild stellt eine Szene aus „Gißperl und Fißperl“ mit Korntheuer als Fißperl, Schuster als Gißperl und Theresie Krones dar; an der rechten Wand Schuster als Staberl („Die Bürger von Wien“), links Raimund als Gespenst („Das Gespenst auf der Bastei“).

In der dritten Loge sind Scholz und Nestroy verehigt. An der Rückwand Nestroy als Sansquartier in „Sieben Mädchen in Uniform“, links als Willibald in den „Schlimmen Buben“, rechts Wenzel Scholz.

Die Raimund-Loge zeigt im Fond Theresie Krones als Jugend, links oben ist im Medaillon ihr Porträt, rechts jenes von Raimund; darunter Raimund in zwei seiner besten Stücke, nämlich links als Mchenmann in „Der Bauer als Millionär“, rechts als Valentin im „Verchwender“.

Die fünfte Loge ist die Staberl-Loge mit Direktor Carl als Staberl; rechts Carl als Tanzmeister Pauxel, links eine Szene aus „Die Fiaker von Wien“ von Moser.

Noch reicher als die übrigen Logen ist die sogenannte Strauß-Lanner-Loge ausgeschmückt; im Fond walzende Paare, links und rechts die Porträtmedaillons von Lanner und Strauß (Vater); besondere Hervorhebung verdient auch die Einrichtung dieser Loge mit eleganten Alt-Wiener Möbeln aus politiertem Mahagonihölze mit schwerem grauen Nohleder überzogen. Beim Eingange ist rechts eine sehr fein künstlerisch ausgeführte Uhr aus Mahagoni mit reichpatinierten Kupferbeschlägen, links ein in die Wand eingelassener Kartenschrank mit Zeichnungen von Lesler. (S. die Abb. auf S. 469.)



Die Stranitzky-Loge.



Die Strauß-Lanner-Loge.



An der nördlichen Stirnseite des Volkskellers befindet sich eine in ihrer Ausstattung zum übrigen Raume passende, mit den modernsten Einrichtungen versehene Schank.

Der Korridor ist als stilisierter Laubengang ausgeführt und hat braun gebeizte Lamieren, sowie grüne und weiße Wandmalerei, die zum Teile zwischen den Ausschnitten der Holzornamente zum Vorschein kommt.

An den künstlerischen Arbeiten zur Ausschmückung des Volkskellers hatten sich außer dem Architekten Josef Urban und den schon genannten Malern Lesler, Suppantichitsch und Ranzoni besonders noch die Maler Charles Wilda und Julius Radl beteiligt. Die Kunstgewerbearbeiten wurden vornehmlich durch Hofstischler W. Müller, Dekorationsmaler Wilhelm Ladewig und die Lusterfabrik Heß, Wolff & Komp. ausgeführt.

Die Eröffnung des Volkskellers erfolgte ohne jede Feierlichkeit am 15. November. Ihr ging am Vortage eine Besichtigung der neu geschmückten Räume durch den Bürgermeister und seine Stellvertreter, die Mitglieder der Rathauskellerkommission, die Stadträte, Vertreter des Magistrates sowie der Presse voraus.

Von sonstigen Beschlüssen bezüglich des Rathauskellers wären zu erwähnen:

Über Beschluß des Stadtrates vom 22. Juni 1900 wurden die bis dahin nur in Gips ausgeführten, im Ratsherrenstübchen befindlichen Medaillons der Dombaumeister Anton Pilgrim, Hans Buchsbaum, Bonifaz Wolmut und Friedrich Schmidt vom Bildhauer Christian in Bronze ausgeführt.

Dem Rathauskellerwirte, der durch die Umänderung des Volkskellers sein Kontor verlor, das er bis dahin in einer Nische desselben hatte, wurde ein Raum im Parterre des Rathauses zu diesem Zwecke mit Stadtratsbeschluß vom 9. November überlassen.

Zur Ergänzung der Einrichtung der im Jahre 1899 angekauften Lagerkeller in Mailberg, Unter-Markfersdorf und Unter-Nezbach wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 2. August die Anschaffung von Fässern um den Betrag von 13.674 K genehmigt; die Anfertigung der größeren Fässer wurde an mehrere Wiener Bindermeister, jene der kleineren Gebinde den Bindern in der Nähe der Kellerorte übertragen.

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 22. November wurde ein zweiter Lagerkeller in Gumpoldskirchen vom Mai 1901 an für sechs Jahre gepachtet.

In persönlicher Hinsicht sind folgende Vorfälle zu erwähnen:

Am 2. August wurde Stadtrat Dr. Theodor Wähner neuerlich zum Obmanne der Rathauskellerkommission gewählt.

Der Kellermeister Karl Hipfinger kündigte seine Stelle; an seiner Statt wurde der bisherige Lagermeister Karl Koith vom 5. Mai an zum Kellermeister provisorisch gegen vierteljährliche Kündigung bestellt; seine Bezüge wurden durch Gemeinderatsbeschluß vom 6. Juli mit 4000 K Jahresgehalt und 1200 K Quartiergeld systemisiert.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. Mai wurde der Bezug des Buchhalters vom 1. Mai an auf jährlich 2200 K Gehalt erhöht und ihm ein Quartiergeld von jährlich 660 K bewilligt.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 20. November wurde die Stelle des dritten Kassiers mit denselben Bezügen ausgestattet, wie die der anderen Kassiere, d. i. mit einem Monatsgehälter von 160 K.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. Dezember wurde der Stand der Kellerburschen um zwei erhöht und für diese letzteren ein Taglohn von 3 K, sowie bei Verwendung nach 7 Uhr abends die Bezahlung eines Betrages von 30 h per Überstunde bewilligt.

Im Laufe des Jahres wurden 8360 hl Wein in Gebinden angekauft, wovon 5872 hl in Wien und 2488 hl in den auswärtigen Kellereien eingelagert wurden;

ferner wurden 1805 ganze und 580 halbe Bouteillen an fremden Flaschenweinen bezogen. Von dem in Gebinden angekauften Wein, einschließlic des Ende 1899 verbliebenen Lagers von 3110 hl, wurden 11.290 hl als Schankwein gelagert und 180 hl zu Flaschenwein verwendet. Im ganzen wurden abgesetzt 5413 hl Schankwein, 20.284 ganze und 4965 halbe Flaschen eigener Weine, ferner 2107 ganze und 357 halbe Flaschen fremder Weine, 33.549 Flaschen Mineral- und Sodawasser. Der Erlös für verkauften Wein betrug 728.303 K.

Zu Ende des Jahres 1900 lagerten in den Wiener Kellern 3119 hl, in den auswärtigen Kellereien 2488 hl, zusammen also 5607 hl Schankwein im Inventurwerte von 426.745 K. Ferner bestand das Lager aus 3786 ganzen und 2395 halben Flaschen eigener und 1400 ganzen sowie 404 halben Flaschen fremder Füllung im Gesamtwerte von 11.829 K.

Die Faßeinrichtung wurde um 61 neue Lager-, 35 neue Transportfässer und 25 weingrüne Fässer vermehrt, so daß mit Ende des Berichtsjahres das Lager aus 902 Fässern im Werte von 37.252 K und mit einem Fassungsraum von 9426 hl bestand.

### E. Städtische Pfandleihanstalt.

Über die Entstehungsgeschichte und die rechtliche Natur dieser Anstalt geben die früheren Verwaltungsberichte, insbesondere derjenige für die Jahre 1889—1893, Aufschluß.

Im Berichtsjahre bewilligte der Stadtrat am 7. Februar und 3. Mai Betriebsvorschüsse von je 10.000 K.

Am 13. Juli beschloß der Gemeinderat anlässlich der Genehmigung des Rechnungsabchlusses der Anstalt für das Jahr 1899:

Der Magistratsreferent wird (in gleicher Weise, wie dies beim städtischen Lagerhause der Fall ist) ermächtigt, die städtische Hauptkassa nach vorher im kurzen Wege eingeholtem Befehl der Stadtbuchhaltung anzuweisen, die zum Betriebe der Pfandleihanstalt nötigen Vorschüsse aus den eigenen Geldern der Gemeinde Wien bis zum jedesmaligen Höchstbetrage von 10.000 K an den Anstaltsleiter zu erfolgen.

Am 21. Dezember beschloß der Gemeinderat, gegen den Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion Wien vom 10. November 1900, betreffend den Erwerbsteuer-Zahlungsauftrag der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk vom 12. September 1900, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen, da die Passivzinsen eines der Anstalt von der Gemeinde dargeliehenen Kapitals nicht in Abzug gebracht worden waren.

Über die geschäftliche Tätigkeit der Anstalt enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien in dem Abschnitte XVIII, „Sparkassen und Pfandleihanstalten“, ausführliche Angaben. Hier mögen nur einige Hauptziffern Platz finden.

Es betrug die Zahl der neu belehnten Pfänder 176.748, der ausgelösten Pfänder 164.391, die veräußerten Pfänder 7706, der Stand der Pfänder am Ende des Jahres 68.840; der Darlehensbetrag der neu belehnten Pfänder 1.689.999 K, der ausgelösten Pfänder 1.550.919 K, der veräußerten Pfänder 59.833 K; der Stand des Darlehensbetrages zu Ende des Jahres 700.659 K.

Von den im Jahre 1900 neu belehnten Pfändern waren belehnt:

111.038	Posten Effekten	mit 669.203 K
64.346	„ Pretiosen	„ 902.072 „ und
1.364	„ Wertpapiere	„ 118.724 „

Auf eine Post Effekten waren also 6 K 03 h, auf eine Post Pretiosen 14 K 02 h und auf eine Post Wertpapiere 87 K 04 h durchschnittlich geliehen worden.

Die Einnahmen der Anstalt betragen 101.758 K, darunter 100.762 K an Zinsen von Pfändern; die Ausgaben betragen 86.664 K, darunter für Gehalte und sonstige Bezüge 40.573 K, für Verzinsung des Betriebsfonds 24.980 K.

Der Gebarungsüberschuß betrug demnach im Berichtsjahre 15.194 K, welcher Betrag auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Zu Ende des Jahres 1900 bezifferten sich die Aktiven, und zwar: der Kassenstand mit 33.573 K, die ausstehenden Darlehen mit 700.659 K, die ausstehenden Darlehenszinsen mit 30.619 K, die sonstigen Ausstände mit 150 K, der Wert der Einrichtung mit 15.312 K, die gesamten Aktiven daher mit 780.313 K, unter den Passiven in gleicher Höhe waren Vorschüsse der Gemeinde im Betrage von 759.458 K. Diese setzten sich aus Vorschüssen für den Betrieb mit 496.000 K, aus Vorschüssen zur Bestreitung von Vorauslagen anlässlich der Errichtung der Anstalt mit 54.274 K und von laufenden Ausgaben in den Jahren 1890—1892, teilweise auch im Jahre 1893 mit 54.078 K, dann aus den Zinsen für die Betriebsvorschüsse mit 155.106 K zusammen.

## F. Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt.

Im Jahre 1900, dem zweiten Geschäftsjahre dieser am 1. Dezember 1898 eröffneten Anstalt, beschloß der Gemeinderat am 19. Juni den nachstehenden „Anhang zu den Versicherungsbedingungen, betreffend die Ablebensversicherung mit bedingter Prämienzahlung“ zu genehmigen:

§ 59. Für die Kapitalversicherung auf den Ablebensfall mit Beschränkung der Prämienzahlung auf die Dauer der Aktivität des Versicherten sind außer den vorstehenden allgemeinen Bedingungen nachfolgende ergänzende Bestimmungen maßgebend.

Zur Versicherung zugelassen werden Berufstätige aller Stände, welche nicht besonderen Berufsgefahren unterliegen. Die Entscheidung darüber steht dem Direktionsausschusse zu. Die Aufnahme ist von dem Ergebnisse einer ärztlichen Untersuchung über die Befähigung des Versicherungswerbers zur dauernden Ausübung der Berufstätigkeit abhängig und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 60. Prämienzahlung. Das Aufhören der Prämienzahlung vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkte ist von der Konstatierung der eingetretenen Invaldität abhängig (§ 65).

§ 61. Karenz. In dem Falle, als die Invaldisierung innerhalb der ersten drei Jahre der Versicherung eintreten würde, tritt die Versicherung außer Kraft und werden 90 Prozent der vorhandenen Prämienreserve rückerstattet.

§ 62. Anmeldung der Invaldität. Bei der Anmeldung der Invaldität ist der Nachweis über die Bezahlung der zuletzt fällig gewordenen Prämienrate beizubringen. Vom Zeitpunkte der Anmeldung an bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der weiteren Prämienraten in Schweben. Wird die eingetretene Invaldität festgestellt, so gelangt keine weitere Prämienrate mehr zur Einhebung; wird der Eintritt der Invaldität nicht anerkannt, sind die bis zum Augenblicke der Entscheidung nicht eingelöst und die weiterhin fällig werdenden Prämienquittungen zur Einlösung zu bringen, wenn der Vertrag in Kraft bestehen soll.

§ 63. Einstellung der Prämienzahlung. Wenn nach dreijährigem Bestande der Versicherung der Versicherte die weitere Prämienzahlung einstellt, bleibt ihm das Recht auf eine Reduktionspolize nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37 gewahrt.

§ 64. Reaktivierung. Wenn der Versicherte beim Verlassen eines Dienstverhältnisses die Prämienzahlung einstellt und binnen Jahresfrist erklärt, dieselbe wieder aufnehmen und die rück-

ständigen Prämien nachzahlen zu wollen und den Nachweis erbringt, daß er wegen zeitweiliger Erwerbslosigkeit nicht in der Lage war, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, so wird die Versicherung ohne die Anwendung der Bestimmungen des § 34 über Strafzahlung nur gegen neuerliche ärztliche Untersuchung, von welcher über Beschluß des Direktionsausschusses ebenfalls Umgang genommen werden kann, wieder in Kraft gesetzt.

§ 65. Die Berufsunfähigkeit. Als invalid gilt derjenige, welcher die infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes eingetretene dauernde Unfähigkeit zur ferneren Ausübung seiner Berufstätigkeit nachweist.

Dieser Nachweis wird zunächst durch eine schriftliche Bestätigung jenes Unternehmers (Dienstgebers), in dessen Diensten der Versicherte zuletzt gestanden, erbracht.

Dem Direktionsausschusse steht es zu, die ärztliche Untersuchung durch einen, wenn nötig durch zwei Vertrauensärzte anzuordnen und festzustellen, ob die Invalidität nach obiger Definition tatsächlich besteht, eventuell nach § 40 weitere Aufklärungen und Nachweise zu verlangen.

Der Direktionsausschuß entscheidet, ob die behauptete Invalidität und die Haftpflicht der Anstalt tatsächlich vorhanden ist oder nicht.

§ 66. Schiedsgericht. Wird der Versicherte mit seinen Ansprüchen abgewiesen, so steht es ihm frei, die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu verlangen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgiltig und der Versicherte begibt sich des Rechtes, gegen diese Entscheidung irgendwie Berufung einzulegen. Für die Einsetzung des Schiedsgerichtes, sowie für die Wirksamkeit des Schiedsgerichtes sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113 VI. Teil, IV. Abschnitt, 3.-P.-D. maßgebend.

§ 67. Bestimmungen für Unfall und Kriegsfall. Tritt die Berufsunfähigkeit infolge eines Unfalles oder infolge von Verletzungen und Erkrankungen ein, welche der Versicherte im Kriege erworben, so findet eine Enthebung von der Verpflichtung der Prämienzahlung nicht statt.

Dabei wird als Unfall die zufällige, von dem Willen der Versicherten unabhängige, plötzliche und unmittelbare Einwirkung einer äußeren mechanischen Gewalt verstanden, welche eine Beschädigung des Körpers zur Folge hat.

Körperschäden, die durch Verbrennung und Blitzschlag entstanden sind, werden ebenfalls als durch Unfall verursacht anerkannt.

§ 68. Kosten der Invaliditätserklärung. Die Kosten der Invaliditätserklärung sind gewöhnlich von der Anstalt, im Falle der Versicherte an das Schiedsgericht appelliert hatte und abgewiesen wurde, vom Versicherten zu tragen. — (Die Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen siehe im Verwaltungsberichte für 1898, Seite 417 ff.)

Mit Beschluß vom 20. April 1900 bewilligte der Gemeinderat der Anstalt einen rückzahlbaren und unverzinslichen Betrag von 30.000 K als Erhöhung des am 14. Juni 1898 bewilligten Gründungsfonds von 40.000 K (§ 6 der Satzungen).

Mit Stadtratsbeschluß vom 8. November wurde der Antrag des Bezirksschulrates, den von diesem vorgeschlagenen 40 Knaben Altersrentenversicherungen wie im Vorjahre, den vorgeschlagenen 40 Mädchen dagegen Aussteuerversicherungen, fällig im 24. Lebensjahre, aus dem Stiftungserträgnisse des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds zu verleihen, angenommen.

Am 28. November beschloß der Stadtrat, den Bezirksschulrat zu ersuchen, daß nur Volks-, bezw. Bürgererschüler zur Beteiligung mit städtischen Altersrentenpolizzen vorgeschlagen werden und daß für solche Volksschüler, welche für die Beteiligung mit Altersrentenpolizzen in Vorschlag gebracht wurden und in eine Mittelschule übergetreten sind, rechtzeitig andere Schüler in Vorschlag zu bringen sind.

Aus dem Berichte des Verwaltungsausschusses über das Betriebsergebnis des Jahres 1900 ist zu entnehmen, daß die Entwicklung der Geschäftstätigkeit als günstig bezeichnet werden kann. Insgesamt liefen 4237 Anträge auf 8,472.600 K Kapital, und zwar 3608 Anträge auf Ablebens- und gemischte Versicherungen mit 7,449.700 K, 629 Anträge auf Lebensversicherungen mit 1,022.900 K versichertem Kapitale, dann

174 Anträge auf Rentenversicherungen mit 131.147 K Rente ein. Mit Einschluß der infolge Abänderung schon bestandener Verträge ausgestellten Policen wurden insgesamt 3071 Policen auf 5,489.200 K Kapital und 116.567 K Rente ausgestellt. Die Zahl der Ablehnungen von Anträgen auf Kapitalversicherung auf den Ablebensfall belief sich auf 668, also 23·1% der behandelten Anträge.

Der Stand der Versicherungen am 31. Dezember 1900 betrug 3675 Verträge mit 6,592.500 K versichertem Kapitale und 162.855 K versicherter Rente. Davon sind Teilbeträge von 21 Policen im Gesamtbetrage von 156.000 K rückversichert.

Die Einnahmen der Versicherungsanstalt im Jahre 1900 betragen 498.923 K, und zwar 406.925 K Prämieeneinnahmen nach Abzug der Anteile der Rückversicherer, 2254 K Kapitalzinsen, 80.000 K Beitrag der Gemeinde Wien und 9744 K Verwaltungseinnahmen. Die Ausgaben betragen ohne die Dotation der Fonds 166.213 K; von diesen entfallen 21.376 K auf Auszahlungen für fällige Versicherungen und Renten, 128.515 K auf Regieauslagen und 16.323 K auf Abschreibungen, Organisationskosten und Abschlußprovisionen. Außer einer Spezialreserve von 20.000 K für das Betriebsjahr 1901 ergibt die Betriebsrechnung einen Überschuß von 2291 K. Der Stand der Fonds am Schlusse des Jahres 1900 betrug 468.179 K, davon 442.407 K Prämienreserve, 1902 K Kriegsreserve und 23.870 K Prämienüberträge; außerdem besteht noch ein Kurschwankungsfonds mit 1575 K.

Die Betriebsrechnung des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds weist an Einnahmen 43.678 K (Zinsen), an Ausgaben 41.144 K, und zwar 40.329 K für Prämien für die Jubiläumspolicen am 2. Dezember 1900 und 815 K Verwaltungsauslagen (Rentensteuer) und einen Kursverlust von 7811 K auf. Das Vermögen bestand am 31. Dezember 1900 aus einer Sparkasseeinlage von 127 K und Wertpapieren im Kurswerte von 960.955 K, zusammen also 961.082 K an Aktiven, welchen 2533 K Passiven gegenüberstehen.